

Landes-
hauptstadt Kiel



Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung Ab 1946

Stadtarchiv Kiel
Bestand Protokolle der Ratsversammlung
Signaturen P II/64 fortlaufend

Kiel, den 13. Februar 1964

Einladung

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,
Donnerstag, den 20. Februar 1964, 15 Uhr,
Rathaus, Ratssaal

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 16. Januar 1964
- 2) Mitteilungen
 - a) des Stadtpräsidenten
 - b) des Magistrats und des Oberbürgermeisters
 1. Unfallversicherungsschutz für die Mitglieder der Ratsversammlung und Unfallfürsorge für die Mitglieder des Magistrats
Stadtrat Renger
- Material ist beigelegt -
 2. Bericht über den Abbau des Bauüberhanges
Bürgermeister Titzck
- Material ist beigelegt -
 3. Stand des Schulbaues für die allgemeinbildenden Schulen
Stadtschulrat Dr. Hoffmann
- Material ist beigelegt -
 4. Festsetzung der Beiträge für die "Beschützende Werkstatt"
Stadtrat Engert
- Material ist beigelegt -
- 3) Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Bundesbahnlinie Kiel-Eckernförde/Kopperpähler Au/Stadtgrenze
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 77 -
- 4) 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 199
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 78 -
- 5) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 219
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 79 -
- 6) Schiedsmänner
Stadtrat Engert - Drs. 118 -

- 7) Neuwahl eines Ausschußmitgliedes
Stadtpräsident
- Material wird nachgereicht - - Drs. 127 -
- 8) Betriebssatzung für die Stadtwerke
Stadtrat Voss - Drs. 84 -
- 9) Gebührenordnung für die Erhebung von Marktstandgeld
Stadtrat Borchert - Drs. 122 -
- 10) Änderung der Entgeltordnung für das Bergschulheim St.
Andreasberg und das Schullandheim Schönhagen
Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 97 -
- 11) Entgeltordnung für das Städtische Krankenhaus
Stadtrat Schubert - Drs. 126 -
- 12) 1. Darlehenskontingent für das Rechnungsjahr 1964
Bürgermeister Titzck - Drs. 120 -
- 13) Sporthalle Lantziusstraße - überplanmäßige Ausgabe -
Stadtrat Lütgens - Drs. 63 -
- 14) Ausbau des Comet-Sportplatzes im Stadtteil Wellingdorf
Stadtrat Lütgens - Drs. 123 -
- 15) Herrichten von Räumen in der Sporthalle zu Büroräumen für
das Sportamt - Drs. 124 -
Stadtrat Lütgens
- 16) Erweiterung des Fähranlegers am Cslo-Kai; hier: überplanmäßige
Ausgabe - Drs. 75 -
Stadtrat Renger
- 17) Übernahme von Dienstkräften, die unter das Gesetz zu Art. 131
GG fallen, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit - Drs. 103 -
Stadtrat Renger
- 18) Leitung der "Beschützenden Werkstatt" auf dem Jugendhof Hammer
Stadtrat Renger - Drs. 105 -
- 18a - *18a - Nachtrags Tagesordnung*
- 19) Antwort auf die Anfrage des Ratsherrn Sichelschmidt in der Rats-
versammlung am 16.1.1964 - Drs. 119 -
Stadtrat Borchert/Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 20) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Kulturpreis 1964
Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 121 -
- 2) Finanzielle Beteiligung der Stadt Kiel an den Kosten für eine Tiefgarage
auf dem Gelände des Kieler Schlosses
Bürgermeister Titzck/Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 80 -
- 3) Ankauf von Flächen am Rönner Weg von Frau Paustian
Bürgermeister Titzck - Drs. 91 -
- 4) Austausch von Flächen zwischen der Saarbrückenstraße und der Calvin-
straße mit dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Kiel
Bürgermeister Titzck - Drs. 54 -
- 5) Austausch von Flächen zwischen der Saarbrückenstraße und der Calvin-
straße mit der Neuen Heimat
Bürgermeister Titzck - Drs. 92 -
- 6) Aufnahme von Darlehen und Zwischenkrediten durch die Kieler Wohnungs-
baugesellschaft mbH.
Bürgermeister Titzck - Drs. 87 -
- 7) 400.000 DM Darlehen der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Hol-
stein aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau für den Ausbau
des Silos im Nordhafen
Bürgermeister Titzck - Drs. 88 -
- 8) Beteiligung der Stadt Kiel an der Kieler Flughafengesellschaft mbH.
CB - Drs. 85 -
- 9) Zinsbeihilfe an die Kieler Fisch Großhandels GmbH.
Stadtrat Renger - Drs. 86 -
- 10) Verschiedenes

Die Punkte 7, 11, 14 und 17 der öffentlichen Sitzung werden erst am 19. Februar 1964
im Magistrat beraten.

K ö s t e r
Stadtpräsident

Stadt Kiel
Der Stadtpräsident

Kiel, den 14. Februar 1964

Nachtrags-Tagesordnung

für die Sitzung der Ratsversammlung am 20. Februar 1964

Öffentliche Sitzung

- 18a) Zusammenlegung der Gaardener Mittelschulen (Gustav-Friedrich-Meyer-Schule und Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule)
Stadtschulrat Dr. Hoffmann

- Drs. 125 -

Zu Punkt 7:

Die Vorlage "Neuwahl eines Ausschußmitgliedes" ist beigelegt.

K ö s t e r
Stadtpräsident

Kiel, den 13. Februar 1964

1 bis 3 ab $\frac{13}{2.04}$ H.

1) Einladung

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,
Donnerstag, den 20. Februar 1964, 15 Uhr,
Rathaus, Ratssaal

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 16. Januar 1964
- 2) Mitteilungen
 - a) des Stadtpräsidenten
 - b) des Magistrats und des Oberbürgermeisters
 1. Unfallversicherungsschutz für die Mitglieder der Ratsversammlung und Unfallfürsorge für die Mitglieder des Magistrats
Stadtrat Renger
- Material ist beigefügt -
 2. Bericht über den Abbau des Bauüberhanges
Bürgermeister Titzck
- Material ist beigefügt -
 3. Stand des Schulbaues für die allgemeinbildenden Schulen
Stadtschulrat Dr. Hoffmann
- Material ist beigefügt -
 4. Festsetzung der Beiträge für die "Beschützende Werkstatt"
Stadtrat Engert
- Material ist beigefügt -
- 3) Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Bundesbahnlinie
Kiel-Eckernförde/Kopperpahler Au/Stadtgrenze
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 77 -
- 4) 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 199
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 78 -
- 5) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 219
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 79 -
- 6) Schiedsmänner
Stadtrat Engert - Drs. 118 -

- X 7) Neuwahl eines Ausschußmitgliedes
Stadtpräsident
- Material wird nachgereicht - - Drs. 127 -
- 8) Betriebssatzung für die Stadtwerke
Stadtrat Voss - Drs. 84 -
- 9) Gebührenordnung für die Erhebung von Marktstandgeld
Stadtrat Borchert - Drs. 122 -
- 10) Änderung der Entgeltsordnung für das Bergschulheim St.
Andreasberg und das Schullandheim Schönhagen
Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 97 -
- X 11) Entgeltsordnung für das Städtische Krankenhaus
Stadtrat Schubert - Drs. 126 -
- 12) 1. Darlehenskontingent für das Rechnungsjahr 1964
Bürgermeister Titzck - Drs. 120 -
- 13) Sporthalle Lantziusstraße - überplanmäßige Ausgabe -
Stadtrat Lütgens - Drs. 63 -
- 14) Ausbau des Comet-Sportplatzes im Stadtteil Wellingdorf
Stadtrat Lütgens - Drs. 123 -
- 15) Herrichten von Räumen in der Sporthalle zu Büroräumen für
das Sportamt
Stadtrat Lütgens - Drs. 124 -
- 16) Erweiterung des Fähranlegers am Oslo-Kai; hier: überplanmäßige
Ausgabe
Stadtrat Renger - Drs. 75 -
- ✓ ~~17)~~ Zusammenlegung der Gaardener Mittelschulen (Gustav-Friedrich-
Meyer-Schule und Anette-von-Droste-Hülshoff-Schule)
Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. ~~125~~ -
- Material wird nachgereicht -
- X ~~17)~~ Übernahme von Dienstkräften, die unter das Gesetz zu Art. 131
GG fallen, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Stadtrat Renger - Drs. 103 -
- X ~~18)~~ Leitung der "Beschützenden Werkstatt" auf dem Jugendhof Hammer
Stadtrat Renger - Drs. 105 -
- ~~19)~~ Antwort auf die Anfrage des Ratherrn Sichelschmidt in der Rats-
versammlung am 16.1.1964
Stadtrat Borchert/Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 119 -
- ~~20)~~ Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Kulturpreis 1964
Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 121 -
- 2) Finanzielle Beteiligung der Stadt Kiel an den Kosten für eine Tiefgarage
auf dem Gelände des Kieler Schlosses
Bürgermeister Titzck/Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 80 -
- 3) Ankauf von Flächen am Rönner Weg von Frau Paustian
Bürgermeister Titzck - Drs. 91 -
- 4) Austausch von Flächen zwischen der Saarbrückenstraße und der Calvin-
straße mit dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Kiel
Bürgermeister Titzck - Drs. 54 -
- 5) Austausch von Flächen zwischen der Saarbrückenstraße und der Calvin-
straße mit der Neuen Heimat
Bürgermeister Titzck - Drs. 92 -
- 6) Aufnahme von Darlehen und Zwischenkrediten durch die Kieler Wohnungs-
baugesellschaft mbH.
Bürgermeister Titzck - Drs. 87 -
- 7) 400.000 DM Darlehen der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Hol-
stein aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau für den Ausbau
des Silos im Nordhafen
Bürgermeister Titzck - Drs. 88 -
- 8) Beteiligung der Stadt Kiel an der Kieler Flughafengesellschaft mbH.
OB - Drs. 85 -
- 9) Zinsbeihilfe an die Kieler Fisch Großhandels GmbH.
Stadtrat Renger - Drs. 86 -
- 10) Verschiedenes

Die Punkte 7, 11, 14 und 17 der öffentlichen Sitzung werden erst am 19. Februar 1964
im Magistrat beraten.

- 2) An
a) die VZ-Kieler Morgenzeitung
b) die Kieler Nachrichten

T a g e s o r d n u n g

für die Sitzung der Ratsversammlung,
Donnerstag, den 20. Februar 1964, 15 Uhr,
Rathaus, Ratssaal

- - - - -

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 16. Januar 1964
- 2) Mitteilungen
 - a) des Stadtpräsidenten
 - b) des Magistrats und des Oberbürgermeisters
 1. Unfallversicherungsschutz für die Mitglieder der Ratsversammlung und Unfallfürsorge für die Mitglieder des Magistrats
 2. Bericht über den Abbau des Bauüberhanges
 3. Stand des Schulbaues für die allgemeinbildenden Schulen
 4. Festsetzung der Beiträge für die "Beschützende Werkstatt"
- 3) Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Bundesbahnlinie Kiel-Eckernförde/Kopperpahler Au/Stadtgrenze
- 4) 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 199 für das Baugebiet Nordseite Prieser Strand 1 - 21
- 5) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 219 für das Baugebiet Hertzstraße/Lüderitzstraße/Langer Rehm/Tiefe Allee/Boksberg
- 6) Schiedsmänner
- 7) Neuwahl eines Ausschußmitgliedes
- 8) Betriebssatzung für die Stadtwerke
- 9) Gebührenordnung für die Erhebung von Marktstandgeld
- 10) Änderung der Entgeltsordnung für das Bergschulheim St. Andreasberg und das Schulandheim Schönhagen
- 11) Entgeltsordnung für das Städtische Krankenhaus

Kiel, den 14. Februar 1964

- 12) 1. Darlehenskontingent für das Rechnungsjahr 1964
- 13) Sporthalle Lantziusstraße - überplanmäßige Ausgabe -
- 14) Ausbau des Comet-Sportplatzes im Stadtteil Wellingdorf
- 15) Herrichten von Räumen in der Sporthalle zu Büroräumen für das Sportamt
- 16) Erweiterung des Fähranlegers am Oslo-Kai; hier: überplanmäßige Ausgabe
- ~~17) Zusammenlegung der Gaardener Mittelschulen (Gustav-Friedrich-Meyer-Schule und Anette-von-Droste-Hülshoff-Schule)~~
- 18) Übernahme von Dienstkräften, die unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallen, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
- 19) Leitung der "Beschützenden Werkstatt" auf dem Jugendhof Hammer
- 20) Antwort auf die Anfrage des Ratsherrn Sichelschmidt in der Ratsversammlung am 16.1.1964
- 21) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Kulturpreis 1964
- 2) Finanzielle Beteiligung der Stadt Kiel an den Kosten für eine Tiefgarage auf dem Gelände des Kieler Schlosses
- 3) - 5) Grundstücksangelegenheiten
- 6) - 9) Darlehensangelegenheiten und Beteiligungen
- 10) Verschiedenes - Köster, Stadtpräsident -
- 3) Eine Tagesordnung ist im Rathaus auszuhängen.
- 4) ZdA.

Köster

(Köster)

OB + Kymk. sind abwesend! Der Magistrat habe die Erhaltung der Aufstellung der Punkte...

Handpräsident in versamm.

Feb. 1964

Handwritten signature

Handwritten initials: 2/13/64

Stadt Kiel
Der Stadtpräsident

Kiel, den 14. Februar 1964

1-3 ab 14
2.04 A.

1) Nachtrags-Tagesordnung

für die Sitzung der Ratsversammlung am 20. Februar 1964

Öffentliche Sitzung

18a) Zusammenlegung der Gaardener Mittelschulen (Gustav-Friedrich-Meyer-Schule und Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule) - Drs. 125 -
Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Zu Punkt 7:

Die Vorlage "Neuwahl eines Ausschußmitgliedes" ist beigefügt.

2) An

- a) die VZ-Kieler Morgenzeitung
- b) die Kieler Nachrichten

Nachtrags-Tagesordnung für die Sitzung der Ratsversammlung am 20. Februar 1964, 15 Uhr, Rathaus, Ratssaal. Öffentliche Sitzung: 18a) Zusammenlegung der Gaardener Mittelschulen (Gustav-Friedrich-Meyer-Schule und Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule).
- Köster, Stadtpräsident -

3) Eine Nachtrags-Tagesordnung ist im Rathaus ^{zu}anhängen.

4) ZdA.

(Köster)

Stadtpräsident im verstand.

Scholz 14/2

OB + Magistr. sind
abwesend! Der
Magistrat hatte bei
der Beratung des To der
Aufnahme
des Punktes
bereits ange-
stimmt.

Kiel, den 10. Januar 1964

Geschäftliche Mitteilung

Betrifft: Unfallversicherungsschutz für die Mitglieder der Ratsversammlung und Unfallfürsorge für die Mitglieder des Magistrats

Die Mitglieder der Ratsversammlung genießen bei Unfällen anlässlich ihrer Tätigkeit als Ratsherr Unfallversicherungsschutz nach den für Arbeitsunfälle geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Außerdem ist für sie eine zusätzliche Unfallversicherung abgeschlossen worden. Die Mitglieder des Magistrats erhalten bei Dienstunfällen Unfallfürsorge nach dem Landesbeamten-gesetz. Der Unfallversicherungsschutz und die Unfallfürsorge erstrecken sich auch auf Unfälle bei Dienstreisen.

I. Versicherungsleistungen an Mitglieder der Ratsversammlung

1. Leistungen nach der Reichsversicherungsordnung (RVO)

Nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO n.F. sind u.a. die für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ehrenamtlich Tätigen in der Unfallversicherung gegen Arbeitsunfall versichert, wenn ihnen nicht durch Gesetz eine laufende Entschädigung zur Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes gewährt wird.

Arbeitsunfall ist ein Unfall, den ein Versicherter bei dieser Tätigkeit erleidet. Dem Körperschaden steht die Beschädigung eines Körperersatzstückes oder eines größeren orthopädischen Hilfsmittels gleich. Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 550 aaO). Der Verletzte und seine Hinterbliebenen haben keinen Anspruch, wenn der Verletzte den Arbeitsunfall absichtlich verursacht hat (§ 553 aaO).

Nach Eintritt des Arbeitsunfalles gewährt der Träger der Unfallversicherung an Leistungen insbesondere:

- a) Heilbehandlung
- b) Verletztengeld
- c) besondere Unterstützung
- d) Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatz-
stücken
- e) Berufshilfe
- f) Verletztenrente
- g) Sterbegeld
- h) Rente an Hinterbliebene

zu a): Die Heilbehandlung umfaßt

1. ärztliche Behandlung
2. Versorgung mit Arzneien und anderen Hilfsmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken und orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Versehrten-Leibesübungen und andere geeignete Heilmaßnahmen
3. Gewährung von Pflege (§§ 557 ff. aaO)

zu b): Verletztengeld erhält der Verletzte, solange er infolge Arbeitsunfall arbeitsunfähig ist, und soweit er Arbeitsentgelt nicht erhält. Es wird wie das Krankengeld berechnet, jedoch über die hier vorgeschriebenen Höchstbeträge hinaus (§§ 560 ff. aaO).

zu c): Für die Dauer der Heilbehandlung kann der Träger der Unfallversicherung dem Verletzten und seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung gewähren (§ 563 aaO).

zu d): Der Träger der Unfallversicherung hat ein durch Arbeitsunfall beschädigtes Körperersatzstück oder größeres orthopädisches Hilfsmittel wieder herzustellen oder zu erneuern (§ 557 Abs. 4 aaO).

zu e): Die Berufshilfe umfaßt

1. Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Fähigkeit, den bisherigen oder einen nach Möglichkeit gleichwertigen Beruf oder eine entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben,
2. Ausbildung für einen anderen zumutbaren Beruf,
3. Hilfe zur Erhaltung oder Erlangung einer zumutbaren, nach Möglichkeit gleichwertigen Arbeitsstelle,
4. Nachgehende Maßnahmen (§§ 556, 567 ff. aaO).

zu f): Als Verletztenrente werden gewährt, solange infolge des Arbeitsunfalles

1. der Verletzte seine Erwerbsfähigkeit verloren hat, $\frac{2}{3}$ des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente)
2. die Erwerbsfähigkeit des Verletzten um wenigstens $\frac{1}{5}$ gemindert ist, der Teil der Vollrente, der dem Grad der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

Als Jahresverdienst gilt das Jahreseinkommen des Verletzten im Jahre vor dem Arbeitsunfall (§§ 580 ff., 570 aaO).

zu g): Beim Tod durch Arbeitsunfall ist zu gewähren:

1. als Sterbegeld der $\frac{1}{2}$ Teil des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens der Betrag von 400,-- DM.
2. die Kosten für die Überführung des Verstorbenen an den Ort der Bestattung (§ 589 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 aaO).

zu h): Vom Todestage wird an die Hinterbliebenen eine Rente gezahlt. Die Witwe erhält eine Witwenrente von $\frac{3}{10}$ des Jahresarbeitsverdienstes bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung. Die Witwenrente beträgt $\frac{2}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes, wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat oder solange sie mindestens ein waisenberechtigtes Kind erzieht oder berufs- bzw. erwerbsunfähig ist. Für die ersten 3 Monate nach dem Tod erhält die Witwe eine Überbrückungshilfe in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Witwenrente und der Vollrente. Jedes Kind des durch Arbeitsunfall Verstorbenen erhält bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Waisenrente (§§ 589 ff. aaO).

2. Zusätzliche Unfallversicherung

Das Hauptamt hat bei der Ersten Allgemeinen Unfall- und Schadens-Versicherungs-Gesellschaft mit Vertrag vom 31. Januar 1955 einen Gruppenunfallversicherungsschutz für die 49 Mitglieder der Ratsversammlung der Stadt Kiel abgeschlossen.

Die Versicherung umfaßt Unfälle, von denen die Versicherten bei Ausübung ihrer neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit betroffen werden. Eingeschlossen sind Unfälle auf direkten Wegen nach oder von der versicherten Tätigkeit mit Ausnahme von Motorradfahrten. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch reine private oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen unterbrochen wird. Er erlischt mit dem auf Vollendung des 75. Lebensjahres folgenden Versicherungsjahres-schluß automatisch.

Die Versicherung enthält folgende Leistungen:

- a) 10.000,-- DM für den Todesfall,
- b) 20.000,-- DM für bleibende Arbeitsunfähigkeit (Invalidität),
- c) 1.000,-- DM Heilkosten,
- d) 10,-- DM Tagegeld bei vorübergehender gänzlicher Arbeitsunfähigkeit.

Entsprechend den üblichen allgemeinen Bedingungen der Gesellschaft bei besonders hohen Risiken ist die Versicherung beispielsweise dann ausgeschlossen, wenn der Betreffende durch Unfall oder Krankheit mehr als 60 v. H. dauernd arbeitsunfähig ist.

Wegen weiterer Einzelheiten steht das Hauptamt zur Verfügung.

I. Unfallfürsorge für die Mitglieder des Magistrats

Die Unfallfürsorge umfaßt:

A. bei hauptamtlichen Magistrats-
mitgliedern (Beamten auf Zeit)

1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
2. Heilverfahren
 - a) notwendige ärztliche Behandlung
 - b) notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen
 - c) notwendige Pflege
3. Unfallausgleich
4. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag
5. Unfallhinterbliebenenversorgung

B. bei ehrenamtlichen Magistrats-
mitgliedern (Ehrenbeamten)

1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
2. Heilverfahren

wie A. 2.a) bis c)

Außerdem kann ein von der obersten Dienstbehörde nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Ein Unterhaltsbeitrag kann auch für die Hinterbliebenen gewährt werden.

Diese Unterhaltsbeiträge gelten als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld i.S. des Unterabschnitts 8 der Versorgungsvorschriften des LBG

R e n g e r

Stadtrat

Geschäftliche MitteilungBetrifft: Bericht über den Abbau des Bauüberhangs

Auf Grund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 16. Februar 1961 berichtet das Kämmereiamt über den weiteren Abbau des Bauüberhangs wie folgt:

I. Gesamtrechnung

	Stand vom 31.12.1963 DM	dagegen Stand vom 30. 9.1963 DM
Die Summe der im Jahre 1962 bereitgestellten, noch nicht abgerechneten Haushaltsmittel beträgt	121.731.190	121.731.190
Für das abgelaufene Rechnungsjahr wurden an Baupmitteln bereitgestellt	35.239.000	35.209.000
Daraus ergibt sich ein Bauvolumen in Höhe von	156.970.190	156.940.190
Auf dieses Bauvolumen wurden		
a) Ausgaben in Höhe von geleistet	106.683.274	96.241.920
b) Bauaufträge mit einer Gesamtsumme von erteilt	140.511.983	133.262.418
Es betragen also		
a) die restlichen Haushaltsmittel nach Abzug der tatsächlichen Ausgaben	50.286.916	60.698.270
b) das restliche Verfügungssoll nach Abzug der erteilten Bauaufträge	16.458.207	23.677.772
Bautechnisch und (oder) rechnungsmäßig noch nicht abgewickelte Aufträge (a - b) mithin	33.828.709	37.020.498

II. Übersicht über die Entwicklung des Bauhaushalts vom 1. 1. 1963 bis 31.12.1963

Es wird auf die anliegende Tabelle 1 Bezug genommen, die das Gesamtergebnis wie die Rechnung zu I abschließt, jedoch die Bildung der Haushaltsreste für sich betrachtet. Die Tabelle kann u.a. zu dem Ergebnis, daß

	am 31.12.1963 Mio DM	dagegen am 30. 9. Mio
a) von den kassenmäßig noch verfügbaren Haushaltsmitteln auf Haushaltsreste rd.	20,4	27,
auf Haushaltsmittel des laufenden Rechnungsjahres rd. entfallen.	29,9	33,
Gesamtsumme wie zu I	50,3	60,
b) vom Haushaltssoll nach Abzug der Auftragserteilungen den Haushaltsresten rd.	3,3	4,
den Mitteln des Haushaltsplanes des laufenden Rechnungsjahres rd. zuzurechnen sind.	13,2	19,
Gesamtsumme wie zu I	16,5	23,
c) die bereits erteilten, bautechnisch und (oder) rechnungsmäßig noch nicht abgewickelten Auftragserteilungen sich auf die Haushaltsreste mit rd.	17,1	22,
auf die Haushaltsmittel des laufenden Rechnungsjahres mit rd. verteilen.	16,7	14,
Gesamtsumme wie zu I	33,8	37,

III. Entwicklung der Haushaltsreste in den einzelnen Investitionsgruppen

Es wird auf die anliegende Tabelle 2 Bezug genommen, aus der sich die absoluten Zahlenwerte ergeben. Ergänzend dazu wird nachstehend noch ein Überblick über den prozentualen Abbau der Haushaltsreste gegeben:

	Von den Haushaltsresten sind abgebaut worden		Von den Aufträgen wurden ab- gewickelt
	kassenmäßig	auftrags- mäßig	v.H.
	v.H.	v.H.	v.H.
beim Schulbau	51,0	98,1	52,0
bei den sonstigen Hochbauten	47,1	83,1	56,6
beim Straßenbau	51,1	89,9	56,8
bei der Stadtent- wässerung	62,9	90,3	69,7
Insgesamt	52,0	92,2	56,4

Der Finanzausschuß wird von der Geschäftlichen Mitteilung in seiner Sitzung am 11. Februar 1964 Kenntnis nehmen.

T i t z e k

Übersicht über die Abwicklung des außerordentlichen Bauhaushalts
nach dem Stande vom 31. Dez. 1963

- DM -

Verfügbare Baumittel	Haushalts- soll	darauf bis zum 31.12.63		am 31.12.1963		Am 31.12.63 noch nicht abgewickelte Aufträge Sp. 4 - Sp. 3
		geleistete Zahlungen	erteilte Aufträge	verbliebenes Haushalts- soll Sp. 2 - Sp. 3	Verfügung- soll Sp. 2 - Sp. 4	
1	2	3	4	5	6	7
Haushaltsreste aus 1962	42.535.492	22.121.269	39.225.870	20.414.223	3.309.622	17.104.601
Haushaltsplan 1963	35.239.000	5.366.307	22.090.415	29.872.693	13.148.585	16.724.108
Baumittel insgesamt	77.774.492	27.487.576	61.316.285	50.286.916	16.458.207	33.828.709

Tabelle 2

Übersicht über den Abbau der am Ende des Rechnungsjahres 1962 im
außerordentlichen Haushalt für Bauvorhaben verbliebenen Haushaltsreste
- Stand 31.12.1963 -

- DM -

Investitionsgruppe	Haushalts- reste am 31.12.62	Darauf Ausgaben vom 1. 1. - 31.12.63	Darauf Auftrags- teilungen vom 1. 1. - 31.12.63	Restliche Haushalts- mittel Sp.2 - Sp.3	Restliches Verfügbungs- soll Sp.2 - Sp.4	Noch nicht abgewickelte Aufträge Sp.4 - Sp.3
1	2	3	4	5	6	7
Schulbau	17.895.586	9.125.488	17.550.586	8.770.098	345.000	8.425.098
Sonstiger Hochbau	7.311.693	3.440.254	6.076.693	3.871.439	1.235.000	2.636.439
Straßenbau	11.379.923	5.811.539	10.226.761	5.568.384	1.153.162	4.415.222
Stadtentwässerung	5.948.290	3.743.988	5.371.830	2.204.302	576.460	1.627.842
Insgesamt	42.535.492	22.121.269	39.225.870	20.414.223	3.309.622	17.104.601

Geschäftliche Mitteilung
für den Magistrat und die Ratsversammlung

Stand des Schulbaues für die allgemeinbildenden Schulen

I. Im Laufe des Jahres 1963 wurden fertiggestellt:

1. Peter-Petersen-Volksschule und

2. Timm-Kröger-Mittelschule am Elendsredder

Das Fachklassengebäude für beide Schulen mit Beginn des Unterrichts nach den Osterferien. Die 18 Klassenräume für die Volksschule und die 12 Klassenräume für die Mittelschule wurden bereits nach den Sommerferien 1962 bezogen.

3. Ludwig-Richter-Schule, Schützenpark

18 Klassenräume und Verwaltung (April 1963).
Nach den Herbstferien die Fachklassen.

4. Volksschule Schilksee

3 Klassenräume (Anfang Mai)

5. Volksschule Suchsdorf

3 Klassenräume (Anfang Mai) als 1. Bauabschnitt der Erweiterung auf eine voll ausgebaute 18-klassige Volksschule.

II. Weitere sechs Schulbauten befinden sich mit 76 Klassenräumen im Bau oder unmittelbar vor dem Beginn:

1. Neubau der Pestalozzischule Ost

14 Klassenräume, Fach- und Verwaltungsräume, Fertigstellung voraussichtlich Ostern 1964.

2. Neubau der Volksschule Muhliusstraße - 1. Bauabschnitt -

12 Klassenräume, 1 Werkraum, Fertigstellung Ostern 1964.

3. Neubau einer Volksschule auf dem Rhodehoffplatz

mit 18 Klassenräumen und Verwaltungs- und Fachräumen, Fertigstellung Herbst 1964.

4. Neubau einer Volksschule in Hassee - 1. Bauabschnitt -

mit 14 Klassenräumen sowie den Verwaltungs- und Fachräumen für beide Volksschulen, Fertigstellung Sommer 1965.

5. Erweiterung der Adolf-Reichwein-Schule

(früher Neumühlen II), Boksberg, Gebaut werden im 1. Bauabschnitt 12 Klassenräume und die Hausmeisterwohnung. Verwaltungs- und Fachräume werden als 2. Bauabschnitt durch Umbau des Altbaues erstellt. Fertigstellung voraussichtlich Ostern 1965.

6. Erweiterung der Volksschule Suchsdorf - 2. Bauabschnitt
6 Klassenräume, Fertigstellung Herbst 1964

Von diesen 76 Klassenräumen für die allgemeinbildenden Schulen sind 18 gegenwärtig benutzte abzusetzen, die als Klassenräume nicht mehr verwendet werden können (6 für Neumühlen II, die in Fach- und Verwaltungsräumen umgebaut werden, 6 bisherige Hilfsräume für Pestalozzischule Ost, 6 bisherige Klassenräume in Hassee, die abgebrochen werden).

7. Begonnen ist nach langen Vorbereitungen endlich bzw. in Kürze begonnen der Bau von

4 Schulkindergärten

Hermann-Löns-Schule

Friedrich-Junge-Schule

Volksschule Gerhardstraße

Andreas-Gayk-Schule

Wiederaufbau der Staatlichen Ingenieurschule Kiel

Nach Ansicht des Kultusministeriums soll durch Umbauten in den bisherigen Gebäudeflügeln die Schule für die nächsten 5 - 10 Jahre ausreichend mit Klassen-, Dozentenräumen und Laboratorien versorgt sein.

Über Art und Umfang des Ausbaus der vorhandenen Gebäude wird der Schulausschuß und Magistrat im Einvernehmen mit dem Kultusministerium in Kürze beschließen.

Als Vorbehaltsgelände für eine Erweiterung soll jetzt das Bunkergelände Blumenstraße/Wilhelminenstraße erworben werden. Voraussetzung dafür ist, daß das Land in jedem Fall 50% der Bunkerräumungskosten (voraussichtlich 1 Mill.) übernimmt.

III. Im Haushaltsplan 1964 ist der Baubeginn von 36 Klassenräumen vorgesehen:

1. Erweiterung der Volksschule Suchsdorf - 3. Bauabschnitt
9 Stammklassen und Fachräume.
2. Erweiterung der Pestalozzischule Nord,
Schusterkrug, 1. Bauabschnitt, 9 Klassenräume.
3. Neubau einer Volksschule am Westring
1. Bauabschnitt - 18 Klassenräume -
4. Turnhalle der Andreas-Gayk-Schule

Eine Reihe weiterer Schulbauten mußte der notwendigen Eingetragungen wegen auf 1965 verschoben werden.

1. Neubau des 6. Städt. Gymnasiums in Projensdorf-West
- 1. Bauabschnitt -

2. Erweiterung der Gorch-Fock-Schule auf eine 18-klassige Volksschule
3. Neubau der Volksschule Mettenhof
4. Turnhalle und Gymnastiksaal der Ricarda-Huch-Schule
5. Fertigstellung der Aula der Käthe-Kollwitz-Schule
6. 2 Schulkindergärten für Goetheschule u. Theodor-Heuss-Schule

IV. Für die Leibeserziehung der Schuljugend an den Kieler städtischen Schulen stehen gegenwärtig einschließlich der am 31.1.1964 übernommenen Turnhalle an der Max-Planck-Schule 27 eigene Turnhallen, 10 große Gymnastiksäle und das Lehrschwimmbecken an der Max-Planck-Schule zur Verfügung. Hinzu kommen eine von der Bundesvermögensverwaltung gemietete Turnhalle (Heinrich-von-Stephan-Schule) und 2 vereinseigene Turnhallen mit Gymnastiksälen (KMTV und Holstein), die von den Vereinen gegen Entgelt den Schulen zur Verfügung gestellt werden.

Im Bau befinden sich

1. Turnhalle (ohne Gymnastiksaal) an der Uwe-Jens-Lornsen-Schule in Hammer, begonnen September 1963
2. Turnhalle (ohne Gymnastiksaal) an der Gorch-Fock-Schule - Baubeginn in Kürze -
3. Gymnastiksaal an der Pestalozzischule Ost - Fertigstellung Ostern 1964 -
4. Im Haushaltsplan 1964 ist der Baubeginn einer Turnhalle für die Andreas-Gayk-Schule (ohne Gymn.) vorgesehen.

Nach Fertigstellung dieser Stätten der Leibeserziehung wird die Zahl der stadteigenen Turnhallen auf 30 und der Gymnastiksäle auf 11 steigen, zu denen dann noch das Lehrschwimmbecken und nicht zuletzt das Schülerruderhaus kommen. Bei den Turnhallen ist damit der Vorkriegsstand von 1939 mit 35 eigenen Übungsstätten noch nicht erreicht.

V. Die großen Bemühungen der Stadt werden darin offensichtlich, daß bei den allgemeinbildenden Schulen gegenwärtig 9 Schulgebäude und 3 Turnhallen sich im Bau oder in Bauvorbereitung befinden.

Für diese Baumaßnahmen der allgemeinbildenden Schulen sind im außerordentlichen Haushaltsplan 1964 5,6 Millionen veranschlagt. Für den gesamten Schulbau einschl. Berufs- und Fachschulen werden ca. 23,2 % (23,5 % 1963) des außerordentlichen Haushalts verwendet.

VI. Um das Ziel zu erreichen, für jede Klasse einen Klassenraum zu schaffen, müssen zu dem heute vorhandenen Schulraum in nächsten Jahren noch hinzugebaut werden bei den

Pestalozzischulen	50 %
Volksschulen	26 %
Mittelschulen	16 %
Gymnasien	16 %

VII. Günstig für Schüler wie Lehrer haben sich die Meßzahlen (Schüler je Lehrer) in den Kieler Schulen weiterentwickelt. Für allgemeinbildenden Schulen gelten für das Schuljahr 1962/63 nachstehende Angaben:

	Kiel	Durchschnitt in Schleswig-Holstein
Pestalozzischulen	21	21
Volksschulen	32	32
Mittelschulen	21	22
Höhere Schulen	18	16

Als Folge des Schulbaues verbesserten sich weiter die Klassenfrequenzen (Schüler je Klasse). Sie betragen für das vergangene Schuljahr

	Kiel	Land
Pestalozzischulen	18	19
Volksschulen	30	31
Mittelschulen	29	29
Städt. Gymnasien	27	25

Kiel, den 7. Januar 1964

Geschäftliche Mitteilung für Magistrat und Ratsversammlung

Betrifft: Festsetzung der Beiträge für die "Beschützende Werkstatt "

Berichterstatter: Stadtrat Engert

Am 19. 1. 1961 beschloss die Ratsversammlung folgendes:

"Der Jugendwohlfahrtsausschuss und die Verwaltung sollen sich mit den von Ratsherrn Dr. Beske genannten Finanzierungsfragen befassen und aus den praktischen Erfahrungen heraus Vorschläge machen. Magistrat und Ratsversammlung sind zu gegebener Zeit zu unterrichten."

Durch das am 30. 6. 1961 erlassene und am 1. 6. 1962 in Kraft getretene Bundessozialhilfegesetz hat sich die Rechtslage gegenüber dem Stand am Tage des Beschlusses der Ratsversammlung grundlegend geändert. Sie stellt sich nunmehr wie folgt dar:

Die "Beschützende Werkstatt" ist eine Einrichtung, in der geistig behinderten Personen Eingliederungshilfe gewährt wird. Nach Art und Umfang ist die in ihr gewährte Hilfe der Hilfe in einem Heim gleichzusetzen. Für die Heranziehung der Eltern ist daher die besondere Einkommensgrenze nach dem BSHG anzuwenden. Sie setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von 500,-- DM und Familienzuschlägen von 80,-- DM. Eine Heranziehung der Eltern ist danach praktisch erst möglich, wenn das Bruttoeinkommen 900,-- DM beträgt. Aber auch wenn dieser Betrag überschritten wird, kann die Aufbringung der Mittel nur in einem "angemessenen" Umfang zugemutet werden. Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, sind vor allem die Art des Bedarfs, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie die besonderen Belastungen des Hilfesuchenden und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Art der Behinderung der in der "Beschützenden Werkstatt" Betreuten für sie selbst und noch mehr für ihre Angehörigen ganz besondere Belastungen mit sich bringt.

Wegen der hohen Einkommensgrenze und der Beschränkungen, die bei der Heranziehung des über der Einkommensgrenze liegenden Einkommensbestehes bestehen, ist vor auszusehen, dass es in der Praxis nur in Ausnahmefällen möglich ist, geringe Beiträge zu erheben. Darum beschloss der Jugendwohlfahrtsausschuss auf Grund der Ziff. D 1 der Richtlinien für die Selbstverwaltung am 7.11.1963 als "Richtlinie auf dem Gebiet der Jugendhilfe" folgendes:

"Für den Besuch der "Beschützenden Werkstatt" für geistig behinderte Kinder werden zumutbare Beiträge nach den §§ 84 und 85 BSHG grundsätzlich in Höhe der häuslichen Ersparnisse erhoben. Soweit auch dieser Beitrag nach den besonderen Umständen des Einzelfalles nicht zumutbar ist, kann er ermässigt oder auf seine Erhebung ganz verzichtet werden."

Die häuslichen Ersparnisse bestehen in den Kosten für das Mittagessen von zur Zeit 1,40 DM täglich. Im Regelfalle werden in dieser Höhe für den Besuch der "Beschützenden Werkstatt" Beiträge im Sinne des BSHG erhoben.

Auf Grund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 19. 1. 1963 sollte ferner versucht werden,

- a) das Land zur Zahlung einer Beihilfe, zumindest aber zur Zahlung eines einmaligen Zuschusses zur Einrichtung der "Beschützenden Werkstatt"

und

- b) zu einer Kostenbeteiligung im Einzelfall nach Ziff. 7 FRV zu veranlassen.

Das Land hat inzwischen einen einmaligen Zuschuss für den Bau der Werkhalle in Hof Hammer in Höhe von 10.000,-- DM gewährt. Die Übernahme der Kosten im Einzelfall entsprechend der Vorschrift des § 100 BSHG, die an die Stelle der Ziff. 7 FRV getreten ist, hat das Landessozialamt dagegen abgelehnt, weil gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Das Land ist sich nur dann für zuständig, wenn sich der Hilfeempfänger tatsächlich in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung aufhält. Ein Gutachten der zentralen Spruchstelle, das am 27. 9. 1963 ergangen ist, hat jedoch gegen das Land entschieden. Da es sich aber nur generell zur Frage der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe äussert, muss jetzt im Einzelfall festgestellt werden, ob die Voraussetzungen für einen Erstattungsanspruch gegen das Land vorliegen. Diese Feststellungen laufen an.

Engert
Stadtrat

3
Zu Punkt der Tagesordnung

Der Magistrat
B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 14. Januar 1964

Drucksache 77

Betr.: Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet
Bundesbahnlinie Kiel-Eckernförde/Kopperpahler Au/Stadt-
grenze

B.E.: ~~Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold~~ *Bürgermeister Titzck*

Antrag: Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet
Bundesbahnlinie Kiel-Eckernförde/Kopperpahler Au/
Stadtgrenze im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz wird zuge-
stimmt.

Begründung

Wie bekannt wurde, hat die Gemeinde Kronshagen für das Baugebiet westlich der Kopperpahler Allee im Bereich der Fußsteigkoppel einen Bebauungsplan aufgestellt. Im Interesse der Gemeinde Kronshagen ist es daher zweckmäßig, daß auch für das westlich anschließende Gebiet, das zum Kieler Stadtbereich gehört, ein Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefaßt wird. Dieser Bebauungsplan umfaßt ein Gelände, das nur im Zusammenhang mit den Planungsabsichten der Gemeinde Kronshagen gesehen werden kann und insofern einer Abstimmung zwischen der Gemeinde Kronshagen und der Stadt Kiel gem. § 2 Abs. 4 Bundesbaugesetz bedarf.

Es sollen mit diesem Bebauungsplan auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes Nr. 7 (Stadtteil Suchsdorf) rechtsverbindliche Festsetzungen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.

Von der Verhängung einer Veränderungssperre kann abgesehen werden, da in dem betreffenden Planbereich ohnehin die Erschließung der Bauflächen als nicht gesichert anzusehen ist und sich das Gelände ausschließlich im Eigentum der Stadt Kiel befindet.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 6.1.64 bei 2 Stimmenthaltungen zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold
Stadtbaurat

Der Magistrat

Zu Punkt 4 der Tagesordnung

B a u a u s s c h u ß
- Bauverwaltungsamt -

Kiel, den 14. Januar 1964

Drucksache 78

Betr.: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 199 .

B.E.: ~~Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold~~ *Bürgermeister Titze*

Antrag: Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 199 für das Baugebiet Nordseite Prieser Strand 1 - 21 wird aufgrund von § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 und 13 Baugesetz als Satzung beschlossen.

Begründung

Das fast 30 m breite Grundstück Fritz-Reuter-Straße 5, das mit einem 1-geschossigen Wohngebäude (Giebel zur Straße) bebaut ist, soll auf Wunsch des Eigentümers geteilt werden, so daß ein weiteres 1-geschossiges Wohngebäude errichtet werden kann. Da der Bebauungsplan weder eine Teilung noch eine weitere Bebauung des Grundstücks vorsieht, muß eine Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen werden.

Die Grundzüge der Planung werden durch die beabsichtigte Maßnahme nicht berührt, da lediglich die Errichtung eines weiteren Wohnhauses innerhalb der bereits bestehenden Randbebauung geplant ist. Auch baurechtlich bestehen gegen die Teilung und das Projekt keine Bedenken. Die benachbarten Eigentümer, die von dem Antragsteller gehört worden sind, haben bereits ihre Zustimmung zu der geplanten Baumaßnahme gegeben, so daß die Möglichkeit besteht, das Vorhaben im Wege einer vereinfachten Änderung zuzulassen.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 6.1.64 einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold
Stadtbaurat

Sie sollen Erholungsflächen für die Bevölkerung darstellen und gleichzeitig eine Schutzzone zwischen den Arbeitsstätten und den Wohnflächen sein. Eine weitere Bebauung dieses Bereiches wird daher nicht ausgewiesen.

Der Schulkindergarten soll nördlich der Schule errichtet werden, in einem Gebiet, das bisher als Turn- und Spielplatz ausgewiesen war. Diese Nutzungsänderung ist unbedenklich, da hier nur eine Verlagerung der Nutzungsart innerhalb städtischer Flächen eintritt. Der Sportplatz wird dafür geringfügig nach Norden verschoben, und zwar auf diejenige Fläche, die bisher als Fläche für öffentliche Gebäude ausgewiesen war und die nunmehr entfällt.

Öffentliche Parkplätze an der Westseite der Verdieckstraße sollen die Straßen vom ruhenden Verkehr entlasten.

Die während der Auslegungsfrist nur von der Bundesvermögensstelle Kiel gegen den Planentwurf vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zurückgenommen worden.

Die Voraussetzungen dafür, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 219 aufgrund von § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BBauG als Satzung zu beschließen, sind gegeben.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 6.1.64 einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold
Stadtbaurat

Kiel, den 3. Februar 1964

Drucksache 118

Betr.: Schiedsmänner

Berichterstatter: Stadtrat Engert

Antrag: Für die Dauer von 3 Jahren werden gewählt:

- a) Bezirk XIII (Gaarden-Süd u. Kronsburg)
als Schiedsmannstellvertreter Karl Bresemann,
Kiel-Gaarden,
Ostring 66
(Neuwahl)
- b) Bezirk XV u. XXV (Hasseldieksdamm
u. Mettenhof)
als Schiedsmann Helmut Roick,
Kiel-Hasseldieksdamm,
Hofholzallee 23
(Neuwahl)
als Schiedsmannstellvertreter Erhard Mrusek,
Kiel-Hasseldieksdamm,
Klingkoppel 18
(Neuwahl)
- c) Bezirk XVI-XVII (Ellerbek und
Wellingdorf)
als Schiedsmann Karl-Heinz Martens,
Kiel-Ellerbek,
Grabastr. 59
(Neuwahl)
als Schiedsmannstellvertreter Fritz Blöhs,
Kiel-Ellerbek,
Drewsstr. 23
(Neuwahl)
- d) Bezirk XVIII (Holtenau)
als Schiedsmannstellvertreter Kurt Klein,
Kiel-Holtenau,
Gravensteinerstr. 63
(Neuwahl)
- e) Bezirk XIX u. XX (Pries u. Friedrichsort)
als Schiedsmannstellvertreter Günter Thiel,
Kiel-Pries,
Bachweg 39
(Neuwahl)
- f) Bezirk XXI (Neumühlen-Dietrichsdorf)
als Schiedsmann Max Nentwig,
Kiel-Neum.-D'dorf,
Turnstr. 7
(Wiederwahl)
als Schiedsmannstellvertreter Alfred Büttner,
Kiel-Dietrichsdorf,
Tiefe Allee 37
(Wiederwahl)

Begründung:

Nach § 3 der Schiedsmannsordnung vom 3.12.1924 (GS S.751) sind die Schiedsmänner und Schiedsmannstellvertreter durch die Gemeindevertretung auf 3 Jahre zu wählen. Die Wahlperiode der Schiedsmänner und Schiedsmannstellvertreter in den Bezirken XV u. XXV, XVI-XVII, XVIII u. XXI ist abgelaufen bzw. läuft im Monat Februar 1964 ab. Der Schiedsmann und der Schiedsmannstellvertreter des Bezirks XVI-XVII und der Schiedsmannstellvertreter des Bezirks XVIII haben aus persönlichen Gründen gebeten, von einer Wiederwahl Abstand zu nehmen. Das Amt des Schiedsmannes des Bezirks XV u. XXV, des Schiedsmannstellvertreters des Bezirks XIX-XX ist wegen der Niederlegung z.Zt.unbesetzt.

Die Vorschläge für die Neu- bzw. Wiederwahl sind von der Schiedsmannsvereinigung des Landgerichtsbezirks Kiel unterbreitet worden. Die Vorgeschlagenen haben die Erklärungen, daß sie gewählt werden sind, abgegeben. Bedenken gegen ihre Wahl bestehen nicht.

Die zu Wählenden bedürfen nach § 4 a.a.O. der Bestätigung durch das Präsidium des Amtsgerichts Kiel.

~~Der Personalausschuß wird am 7.2.1964 über die Vorlage beraten.~~

E n g e r t
Stadtrat

DER STADTPRÄSIDENT

Kiel, den 14. Februar 1964

Drucksache 127

Betr.: Neuwahl eines Ausschußmitgliedes, hier:
Umbesetzung im Schulausschuß und in der Schulpflegschaft für die Mittelschulen.

Berichterstatter: Stadtpräsident

Antrag: a) Aus dem Schulausschuß scheidet aus:

Bürgerliches Mitglied Herr Günter
F i l t e r, Marienbader Straße 33.

Es wird neu gewählt:

b) Aus der Schulpflegschaft für die Mittelschulen scheidet aus:

Bürgerliches Mitglied Herr Günter
F i l t e r, Marienbader Straße 33.

b) Es wird neu gewählt:

Begründung:

Herr Filter hat mich mit Schreiben vom 14.2.64 gebeten, ihn von der Tätigkeit im Schulausschuß und in der Pflegschaft für die Mittelschulen zu entbinden. Daher ist es notwendig geworden, die obigen Ausschüsse umzubersetzen.

K ö s t e r

Zu Punkt 7 der Tagesordnung

SPD-Ratsherrenfraktion

Kiel, den 19. Februar 1964

Zu Drucksache 127

An
Herrn Stadtpräsident Köster

K i e l
Rathaus

Betr.: Wahl eines bürgerlichen Mitgliedes in
a) den Schulausschuß
b) die Schulpflegschaft für die Mittelschulen.

Von der SPD-Ratsherrenfraktion werden

zu a) als bürgerliches Mitglied für den Schulausschuß
Herr Studienrat Gottfried W i e d e r m a n n,
Kiel, Holtenuer Straße 245,

zu b) als Mitglied der Schulpflegschaft für die Mittel-
schulen

Herr Mittelschullehrer Claus H u p p,
Kiel-Hasseldieksdamm, Am Wohld 7,

vorgeschlagen.

S c h a t z
Fraktionsvorsitzender

Kiel, den 21. Januar 1964

Drucksache 84

Betrifft: Betriebssatzung für die Stadtwerke

Berichterstatter: Stadtrat ~~Voss~~ Bürgermeister Titick

Antrag: Die anliegende Betriebssatzung für die Stadtwerke Kiel wird genehmigt.

B e g r ü n d u n g :

- I. Die gegenwärtig geltende Betriebssatzung für die Stadtwerke Kiel stammt vom 30. Juni 1955. In den vergangenen 7 Jahren hat sich gezeigt, daß mehrere Bestimmungen aus Rechts- oder sonstigen Gründen verbesserungs- oder ergänzungsbedürftig sind. Auch würde die Betriebssatzung einfacher und klarer sein, wenn bei ihr die Erfahrungen, die bei der Schaffung der neuen Betriebssatzung für die Hafен- und Verkehrsbetriebe vom 16.1.1962 gesammelt worden sind, zunutze gemacht werden. Insbesondere wird dann die bisherige Anlage I zur Betriebssatzung für die Stadtwerke vom 30.6.1955 entbehrlich. Dort waren die einzelnen auf die Stadtwerke bezüglichen Zuständigkeiten der Ratsversammlung und des Magistrats sowie des Werkausschusses vermerkt. In der Betriebssatzung der Hafен- und Verkehrsbetriebe wird einfach auf die Zuständigkeitsordnung für die städtischen Organe verwiesen. Das ist auch rechtlich zulässig, da Bürgerrechte durch die Frage, welches Organ der Stadt bei der inneren Willensbildung zuständig ist, nicht betroffen werden. Gegenüber den Bürgern kommt es auf die Erklärung nach außen an, diese aber wird im § 5 des Entwurfs der neuen Betriebssatzung geregelt.

Die Zuständigkeitsordnung, die an die Stelle der Richtlinien der Selbstverwaltung der Stadt Kiel vom 20.4.1950 tritt, ist von der Ratsversammlung am 16. Januar 1964 beschlossen worden. Damit ist der Zeitpunkt gekommen, eine neue Betriebssatzung für die Stadtwerke zu schaffen, weil Zuständigkeitsordnung und Betriebssatzung übereinstimmen müssen.

II. Zu den Änderungen im neuen Entwurf gegenüber der Betriebs-
satzung im einzelnen:

In § 1 werden die bisherigen §§ 1 und 2 ebenso wie bei den Hafen- und Verkehrsbetrieben zusammengezogen.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 enthält die oben zu I angesprochene Verweisung auf die Zuständigkeitsordnung entsprechend der Regelung bei den Hafen- und Verkehrsbetrieben. Auch § 7 Abs. der bisherigen Betriebssatzung für die Stadtwerke von 1955 wird dadurch entbehrlich.

§ 2 Abs. 2 enthält die bisher in § 7 Abs. 2 der Betriebssatzung für die Stadtwerke von 1955 vorgesehene Regelung. Die jetzige Stelle ist zutreffender.

§ 2 hat im übrigen den Inhalt der bisherigen §§ 3 und 4 der Betriebssatzung für die Stadtwerke von 1955.

§ 3 enthält den Inhalt des § 5 Abs. 1 und des § 11 der Betriebssatzung für die Stadtwerke von 1955.

§ 4 entspricht dem bisherigen § 6, ebenfalls mit der oben gekennzeichneten Vereinfachung durch Verweisung auf die Zuständigkeitsordnung.

§ 5 entspricht - unter Zufügung des aus rechtsstaatlichen Gründen erwünschten Abs. 2 - dem bisherigen § 9.

Der bisherige § 8 ist entbehrlich, da er in Satz 1 nur eine Verweisung auf eine ohnehin geltende Vorschrift der Eigenbetriebsordnung ist. Satz 2 ist entbehrlich, da die Teilnahme von Magistratsmitgliedern an Ausschußsitzungen in § 46 Abs. 5 GO erschöpfend geregelt ist.

III. Zusammengefaßt kann gesagt werden, daß durch die Neufassung der Betriebssatzung, die mit dem Rechtsamt abgestimmt ist, den Stadtwerken als Wirtschaftsunternehmen weitere eigenständige Rechte eingeräumt werden. Insbesondere sind bei den Wertgrenzen gewisse Delegationen von der Ratsversammlung bis zur Werkleitung nach unten hin vorgesehen.

Um Zustimmung wird gebeten.

Betriebssatzung für die Stadtwerke Kiel

vom 1964

Auf Grund der §§ 4 und 87 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVBl. Schl.-H. S. 25) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 (RGBl. I S. 1650) hat die Ratsversammlung folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke der Stadt Kiel sind unter dem Namen "Stadtwerke Kiel" zu einem Eigenbetrieb zusammengeschlossen.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, im öffentlichen Interesse die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme durchzuführen.
- (3) Die Stadtwerke können andere, insbesondere Neben- und Hilfsbetriebe aufnehmen, die ihren Betriebszweck fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen oder deren Angliederung aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist. Die Stadt kann den Stadtwerken Beteiligungen an anderen Unternehmen, die ihren Betriebszweck fördern, angliedern.

§ 2

Werkleitung

- (1) Die Stadtwerke werden von der Werkleitung selbständig geleitet. Die Werkleitung ist für alle Angelegenheiten der Stadtwerke zuständig, soweit sie nicht nach dem Gesetz, dieser Satzung oder der Zuständigkeitsordnung anderen Organen der Stadt Kiel vorbehalten sind.
- (2) Die Werkleitung kann in Angelegenheiten, die anderen Organen der Stadt vorbehalten sind, selbständig handeln, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und die Entscheidung von dem anderen Organ nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Werkleitung hat unverzüglich die Genehmigung des anderen Organs zu beantragen.
- (3) Die Werkleitung besteht aus mehreren Mitgliedern, die von der Ratsversammlung bestellt und abberufen werden. Ein Mitglied wird zum Ersten Werkleiter bestellt. Gehört ein Werkleiter dem Magistrat an, so ist er Erster Werkleiter.
- (4) Die Werkleitung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Werkleiters.

§ 3

Werkdezernent

- (1) Der Werkdezernent vertritt die Angelegenheiten der Stadtwerke in der Ratsversammlung und im Magistrat.
- (2) Der Werkdezernent führt den Vorsitz im Werkausschuß für die Stadtwerke.
- (3) Der Werkdezernent regelt durch Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung und erläßt auf deren Vorschlag die Geschäftsanweisung für die Stadtwerke.

§ 4

Werkausschuß

- (1) Die Zusammensetzung und die Zuständigkeit des Werkausschusses für die Stadtwerke ergeben sich aus der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Kiel.
- (2) Die Werkleiter nehmen an den Sitzungen des Werkausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 5

Vertretung und Verpflichtungserklärungen

- (1) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis die Stadt. Die Stadtwerke werden durch zwei Werkleiter gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsmacht wird öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Im übrigen gelten §§ 61 und 71 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

§ 6

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Rechnungsjahr der Stadt.

§ 7

Grundstücksverzeichnis

Die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, die den Stadtwerken beim Inkrafttreten dieser Betriebssatzung unmittelbar dienen, sind in einer Anlage zu dieser Betriebssatzung enthalten. Das Grundstücksverzeichnis kann während der Dienststunden in einem Geschäftsraum der Stadtwerke, in Kiel, Knooper Weg 75, eingesehen werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Betriebssatzung für die Stadtwerke Kiel vom 30. Juni 1955 (Kieler Nachrichten vom 3. September 1955 und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 3. September 1955) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kiel, den

S T A D T K I E L

Der Magistrat

Der Magistrat

Ordnungsausschuß
Ordnungsamt
-Marktabteilung-

Kiel, den 31. Dezember 1963

Drucksache 122

Betrifft: Gebührenordnung für die Erhebung von
Marktstandgeld

Berichterstatter: Stadtrat B o r c h e r t

Antrag: Der anliegenden Neufassung der "Kieler
Marktgebührenordnung" wird zugestimmt.

Begründung:

Die Erhöhung des Marktstandgeldes durch den 2. Nachtrag zur Gebührenordnung vom 18. April 1962 war nur für den Ausgleich des Haushaltsabschnittes Marktverwaltung für das Rechnungsjahr 1962 ausreichend. Das Rechnungsjahr 1963 wird mit einem Zuschußbedarf von rd. 30.000,-- DM abschließen. Für das Rechnungsjahr 1964 würde bei gleichbleibender Höhe des Marktstandgeldes infolge erheblichen Ansteigens der Ausgaben und Verringerung der Einnahmen ein Zuschußbedarf von rd. 75.000,-- DM entstehen.

Neben den allgemeinen Preissteigerungen für Sachaufwand ist das Ansteigen der Ausgaben, die für das Marktwesen zu leisten sind, auf Erhöhung der Personalkosten und auf -ebenfalls durch Ansteigen der Arbeiterlöhne- erhöhten Aufwand des Stadtreinigungs- und Fuhrantes für das Reinigen der Marktplätze zurückzuführen. Daneben muß mit einem Ausfall von Gewinn, den die Gestellung von Verkaufsplatten erbrachte, gerechnet werden, da die Gestellung von Platten wegen Mangels an Arbeitskräften im Laufe des kommenden Rechnungsjahres nach und nach mit dem Ausscheiden der Arbeitskräfte eingestellt werden muß.

Nach den einschlägigen Grundsätzen für die Haushaltswirtschaft müssen die Gebührenhaushalte aber ausgeglichen sein. Da sich die Ausgaben nicht drosseln lassen, müssen mithin die zum Ausgleich erforderlichen Deckungsmittel des Haushaltsabschnittes durch eine Erhöhung des Marktstandgeldes beschafft werden. Die Erhöhung der Sätze der Gebührenordnung ist in folgender Weise vorgenommen worden:

A. Wochenmärkte

- a) Das Standgeld auf den Kleinhandelsmärkten ist einheitlich für alle Wochentage auf 0,60 DM je qm der in Anspruch genommenen Fläche festgesetzt worden. Bisher betrug es an den Hauptmarkttagen 0,50 DM und an den anderen Markttagen 0,30 DM.

Für Fahrzeuge und Verkaufswagen werden künftig die Gebühren wie für andere Verkaufsstände erhoben.

Der früher vorgesehene Tarif für Ferkel und Kälber ist nicht übernommen worden. Kälber sind seit 1945 nicht mehr auf den Markt gebracht worden. Für Ferkel wird künftig der von dem Marktbesitzer in Anspruch genommene Platz berechnet.

- b) Auf den Großhandelsmärkten sollen künftig je Frontmeter an Stelle von 1,-- DM 1,20 DM erhoben werden.

B. Jahrmärkte

Bisher waren für einen Platz bis zu 20 qm 0,40 DM und für jeden weiteren qm 0,12 DM zu entrichten. Der neue Satz sieht 0,50 DM bzw. 0,16 DM vor.

Diese vorstehend aufgeführten Erhöhungen des Standgeldes führen den notwendigen Ausgleich des Haushaltsabschnittes Marktwesen herbei.

Da der Deutsche Städtetag eine gut durchgearbeitete Leitfassung einer Marktgebührenordnung herausgegeben hat, wurde hiernach die Gebührenordnung neu gefaßt. Die Änderungen sind formeller Art.

Borchert

Kieler Marktgebührenordnung

Vom

Auf Grund der §§ 4, 27 und 28 Buchstabe h der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), des § 68 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und des Gesetzes betr. die Erhebung von Marktstandsgeld vom 26. April 1872 (GS. S. 513) in der Fassung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. August 1921 (GS. S. 495), hat die Ratsversammlung mit Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom ~~8. April 1957~~ folgende Gebührenordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Auslagen
- § 5 Zahlung
- § 6 Beitreibung
- § 7 Auskunftspflicht
- § 8 Ausgeschlossene Ansprüche
- § 9 Rechtsmittel
- § 10 Schlußbestimmungen

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Jede Benutzung der städtischen Wochen- und Jahrmärkte und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Tarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.
- (2) Soweit in diesem Tarif für einzelne Benutzungsvorgänge oder Leistungen eine Gebühr nicht festgesetzt ist, wird diese nach Maßgabe des Umfanges der Benutzung oder des Wertes der Leistung in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände und Gebührensätze dieses Tarifes festgesetzt.
- (3) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer oder Leistungsempfänger verpflichtet, auch wenn er der Stadt gegenüber nicht in Erscheinung tritt. Neben diesem schuldet die Gebühr auch jeder Mitbenutzer oder derjenige, dem städtische Leistungen unmittelbar zugute kommen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (3) Für die Berechnung der Gebühren für Marktstände und für Großhandelsplätze auf Wochenmärkten sind nach Maßgabe des Gebührentarifs der Flächeninhalt der Verkaufsstände bzw. die Front-/Verkaufsmeter maßgebend. Restflächen von weniger als einem Quadratmeter werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (4) Die errechneten Beträge werden auf volle 10 Pfennige aufgerundet.

(5) Wer als Benutzer für ihn bereit gehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

(6) Vergibt die Marktverwaltung einen Tagesstand an einem Tage mehrmals, so wird jedesmal die volle Gebühr erhoben.

§ 4

Auslagen

(1) Auslagen sind gesondert zu erstatten.

(2) Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 5

Zahlung

(1) Auf den Wochenmärkten sind das Standgeld und die Miete für die von der Marktverwaltung zur Verfügung gestellten Verkaufsplatten und Tischböcke am Markttag an die mit Ausweis der Stadtverwaltung versehenen Marktkassierer gegen Wertzeichen als Quittung zu entrichten.

(2) Auf den Jahrmärkten ist das veranlagte Standgeld vor Benutzung des angewiesenen Platzes an die Stadtkasse der Stadt Kiel zu entrichten. Die Höhe des Standgeldes und der Einzahlungstermin werden aufgegeben. Das Standgeld für fliegende Stände wird in den ersten Markttagen erhoben. In diesen Fällen ist das Standgeld an die im Abs. 1 genannten Kassierer gegen Quittung zu entrichten. Standgelder für bestellte und zugesagte Plätze werden nur erstattet, wenn die Bestellung mindestens 3 Wochen vor Marktbeginn widerrufen wird.

(3) Wertzeichen und Quittungen sind bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt sind, aufzubewahren und den mit Ausweis der Stadt versehenen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungs-
zwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Verwaltung richtige und vollständige Angaben zu machen und den Beauftragten der Stadtverwaltung Zutritt zu ihren Verkaufsständen zu ermöglichen.

§ 8

Ausgeschlossene Ansprüche

(1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt aufrechnen.

(2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.

(3) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Wertzeichen wird kein Ersatz geleistet.

§ 9

Rechtsmittel

(1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Heranziehung zur Entrichtung von Marktstandgeld innerhalb eines Monats Widerspruch erheben.

(2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, so kann der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig klagen.

(3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung mit dem anliegenden Gebührentarif tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Vom gleichen Tage ab tritt die Gebührenordnung vom 27. April 1957 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1957 S. 142) mit 2. Nachtrag vom 18. April 1962 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1962 S. 105) außer Kraft.

K i e l , d e n 1964

S t a d t K i e l
Der Magistrat

(Siegel)

Oberbürgermeister Stadtrat

G e b ü h r e n t a r i f

für die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Kiel

vom

A. Wochenmärkte

I. Plätze für Handelsgegenstände

1. Für einen Verkaufsstand (einschl. Fahrzeuge)
für Waren aller Art je qm und Tag 0,60 DM
2. für die Großhandelsplätze je Front-/
Verkaufsmeter und Tag 1,20 DM

II. Sonstige Gebühren

Für die Gestellung von Verkaufstischen

- a) Verkaufsplatte mit Tischböcken
je qm und Tag 0,30 DM
- b) einzelne Tischböcke je Stück und Tag 0,20 DM

B. Jahrmärkte

Für einen Platz bis zu 20 qm je Tag und qm 0,50 DM
für jeden weiteren qm und Tag 0,16 DM

Drucksache 97

Betr.: Änderung der Entgeltsordnung für das Bergschulheim St. Andreasberg und das Schullandheim Schönhagen

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Antrag: Der als Anlage beigelegte 4. Nachtrag zur "Entgeltsordnung für das Bergschulheim St. Andreasberg und das Schullandheim Schönhagen vom 21. April 1960" wird genehmigt.

Begründung

Die Erfahrungen des letzten Jahres haben gezeigt, daß die Verpflegungssätze für das Bergschulheim St. Andreasberg und das Schullandheim Schönhagen nicht mehr ausreichen, um die Gäste der Heime angemessen zu beköstigen. Nach der Prüfung der in der letzten Zeit eingetretenen Preiserhöhungen bei Lebensmitteln erscheint eine Erhöhung des Tagessatzes für die Verpflegung für das Bergschulheim St. Andreasberg um 0,20 DM auf 2,50 DM und für das Schullandheim Schönhagen um 0,10 DM auf 2,20 DM notwendig. Bei dem Schullandheim Schönhagen reicht eine Erhöhung um 0,10 DM aus, da das Heim vorwiegend von jüngeren Schülern besucht ist. Außerdem kann die Heimleitung dort günstiger einkaufen.

Durch die Erhöhung der Verpflegungssätze treten für die Entgeltsordnung folgende Veränderungen auf:

Zu § 4 Ziff. 1):

Die Tagessätze sind wie folgt zu erhöhen:

	<u>St. Andreasberg</u>	<u>Schönhagen</u>
Schüler/innen von bisher	4,50 DM auf 4,70 DM	4,-- DM auf 4,10 DM
Lehrkräfte und sonstige Begleitpersonen von bisher	5,50 DM auf 5,70 DM	5,25 DM auf 5,35 DM

Zu § 4 Ziff. 2):

Bst. a) u. b):

Die Tagessätze für Privatpersonen und Lehrkräfte, die an Lehrgängen der Stadt Kiel teilnehmen, sollen nicht erhöht werden, da diese bereits im Vorjahr für St. Andreasberg von 7,20 DM auf 8,-- DM bzw. von 7,-- DM auf 8,-- DM erhöht worden sind. Für das Schullandheim Schönhagen waren die Tagessätze von 7,-- DM auf 7,50 DM erhöht worden.

Bst. c):

Bei der Einzelverpflegung für das Bergschulheim St. Andreasberg ist das

Mittagessen (wochentags) von 2,-- DM auf 2,20 DM und
Mittagessen (sonntags) von 3,-- DM auf 3,20 DM

zu erhöhen.

Die Sätze für das Mittagessen im Schullandheim Schönhagen sind von 1,80 DM auf 1,90 DM (wochentags) bzw. von 2,70 DM auf 2,80 (sonntags) zu erhöhen.

Bst. d):

Die Sätze für die Einzelübernachtung sind nicht zu erhöhen, da sich die Preiserhöhungen auf die Verpflegung beschränken.

Der Schulausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 24.1.19 einstimmig zugestimmt.

Dr. Hoffmann

Vierter Nachtrag

zur Entgeltsordnung für das Bergschulheim St. Andreasberg
und das Schullandheim Schönhagen vom 21.4.1960

Vom Februar 1964.

Auf Grund des § 28 Buchstabe h der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVBl. Schleswig-Holstein S. 25) hat die Ratsversammlung folgenden Vierten Nachtrag zur Entgeltsordnung vom 21. April 1960 beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung

Höhe der Entgelte

(1) Für die Benutzung gemäß § 2 werden folgende Tagessätze erhoben:

	<u>St. Andreasberg</u>	<u>Schönhagen</u>
Schüler bzw. Schülerinnen	4,70 DM	4,10 DM
Lehrkräfte und sonstige Begleitpersonen	5,70 DM	5,35 DM

(2) Für die Benutzung gemäß § 3 werden folgende Sätze erhoben:

a) Tagessatz für Erwachsene in		
1- und 2-Bettzimmern	8,-- DM	7,50 DM
in anderen Zimmern	6,50 DM	6,-- DM
Tagessatz für Kinder und Jugendliche im Alter von 6-16 Jahren in 1- und 2-Bettzimmern	6,50 DM	6,-- DM
in anderen Zimmern	5,50 DM	5,-- DM
Tagessatz für Kinder unter 6 Jahren	4,50 DM	4,-- DM
b) Tagessatz für Lehrkräfte, die an Lehrgängen der Stadt Kiel teilnehmen, unabhängig von der Unterbringung	8,-- DM	7,50 DM
c) Für Einzelverpflegung		
<u>wochentags</u>		
Frühstück	1,-- DM	0,80 DM
Mittagessen	2,20 DM	1,90 DM
Nachmittagskaffee	-	0,50 DM
Abendessen	1,80 DM	1,40 DM
<u>sonntags</u>		
Frühstück	1,50 DM	1,20 DM
Mittagessen	3,20 DM	2,80 DM
Nachmittagskaffee	-	0,75 DM
Abendessen	2,70 DM	2,10 DM
1 Tasse Bohnenkaffee	0,25 DM	0,25 DM

d) Einzelübernachtung		
in 1- und 2-Bettzimmern	4,-- DM	3,50 DM
(in anderen Zimmern für Erwachsene)	2,50 DM	2,-- DM
(für Kinder u. Jugendliche bis 16 Jahre)	1,50 DM	1,-- DM

§ 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Februar 1964 in Kraft.

Stadt Kiel
Der Magistrat

Oberbürgermeister

Stadtschulrat

Drucksache 126

Betrifft: Entgeltsordnung für das Städtische Krankenhaus.

Berichterstatter: Stadtrat Schubert

Antrag: Die beiliegende Entgeltsordnung für das Städt. Krankenhaus wird beschlossen.

- Endgültige Beschlußfassung durch die Ratsversammlung -.

Anlage: 1 Entwurf der Entgeltsordnung.

Ausgelegt: a) der Krankenhaustarif für ambulante Leistungen und stationäre Nebenkosten (DKG-NT),

b) der Krankenhaus-Nebenkostentarif für Berufsgenossenschaften (BG-NT).

B e g r ü n d u n g :

Die Entgeltsordnung des Städtischen Krankenhauses vom 19.4. 1956 ist in der Zwischenzeit zehnmal durch einen Nachtrag geändert worden. Diese Änderungen betrafen überwiegend die im Abschnitt A des Tarifes festgesetzten Pflegesätze. Der Abschnitt B der Entgeltsordnung, der die Unkostensätze für Sach- und Nebenleistungen enthält, ist in den letzten Jahren nicht den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt worden. Die Personalkosten sind seit der Aufstellung des Tarifes im Jahre 1956 ganz erheblich gestiegen. Viele Tarifstellen müssen deshalb dringend erhöht werden. Die in früheren Jahren vorgenommenen Änderungen betrafen in erster Linie nur die Tarifsätze der Bade-Abteilung. Eine Änderung unseres Haustarifes ist deshalb geboten. Insbesondere ist die Anpassung der Unkostensätze des Abschnittes B an die inzwischen eingetretenen personellen und wirtschaftlichen Bedingungen notwendig. Diese Gelegenheit sollte genutzt werden, der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft zu folgen und künftig von einem eigenen "Haustarif" Abstand zu nehmen und dafür die von der Deutschen Krankenhausgesellschaft in mühevoller Kleinarbeit und mit Zustimmung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung aufgestellten DKG-Krankenhaustarife einzuführen.

Es wird vorgeschlagen,

a) den Krankenhaustarif für ambulante Leistungen und stationäre Nebenkosten (DKG-NT) und

b) den Krankenhaus-Nebenkostentarif für Berufs-Genossenschaften (BG-NT)

anzuwenden.

Diese Tarife sind außerordentlich übersichtlich gegliedert und weisen nicht nur

- 1) die allgemeinen und
- 2) die besonderen Unkosten im Sinne der amtlichen Gebührenordnung (Preugo) aus, sondern nennen auch
- 3) die Sachkosten (bei Leistungen für die dem Krankenhaus sowie die besonderen Unkosten als auch die allgemeinen Unkosten zustehen) und
- 4) die Vollkosten (bei Leistungen, für die dem Krankenhaus sowohl die Vergütung für die ärztlichen Leistungen als auch die besonderen und allgemeinen Unkosten zustehen).

Damit sind durch diese Tarife völlig klare Grenzen gezogen worden. Auch die Schleswig-Holsteinische Krankenhausgesellschaft hat nach Fühlungnahme mit den Fachorganisationen der Krankenhäuser die Einführung der Nebenkostentarife der DKG wärmstens empfohlen. Man erwartet, daß bei möglichst allgemeiner Einführung der Tarife durch alle Krankenhäuser in Schleswig-Holstein

- 1) künftig gleiche Leistungen von den Krankenhäusern mit gleichen Beträgen abgerechnet werden;
- 2) eine wesentlich bessere Vergleichbarkeit der Krankenhausleistungen auf ambulantem Gebiete und der daraus erzielten Erträge ermöglicht wird;
- 3) den Krankenhaus-Verwaltungen die Abrechnungsarbeit erleichtert wird;
- 4) den Krankenhaus-Trägern die sonst laufend erforderlich werdenden Änderungen ihrer eigenen Haustarife erspart bleiben.

Diese Gründe haben auch für das Städtische Krankenhaus erhebliche Bedeutung; konnten doch oftmals dringend notwendige und ihrem Umfang bedeutende Änderungen des Tarifes nur immer schwer durchgesetzt werden. Auch jetzt ist die mit den Krankenkassen bildete Arbeitsgemeinschaft zu der Frage der Einführung dieser tariflichen Änderungen gehört worden. Dabei haben sich die Vertreter der Ersatzkassen gegen die tarifliche Neuregelung ausgesprochen, da sie eine neue Belastung der Kassen befürchten. Richtig ist, daß bei der Einführung der DKG-Tarife an Stelle des bisherigen Haustarifes die einzelnen ambulanten Leistungen und die stationären Nebenkosten in teilweise erheblich veränderter Form abgerechnet werden. Die Ansätze des Haustarifes sind in vielen Fällen niedriger, bei anderen Sätzen höher, insgesamt gesehen darf nach der Vorkalkulation damit gerechnet werden, daß die aufgrund des Haustarifes veranschlagten Einnahmen bestimmt erreicht werden. Darüber hinaus ist mit einer aufgrund der veränderten Personalkosten notwendigen angemessenen Steigerung der Einnahmen zu rechnen.

Die Bedenken der Ersatzkassen im Kieler Raum sind in anderen Orten des Landes nicht vorgetragen worden. Die in Kiels Umgebung liegenden Krankenhäuser (Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster, Stadtkrankenhaus Rendsburg, Kreiskrankenhaus Eckernförde, Kreiskrankenhaus Preetz) und viele andere Krankenhäuser im Raume Schleswig-Holstein haben bereits seit einigen Monaten die Tarife der Deutschen Krankenhausgesellschaft mit Erfolg - und ohne, daß sich Schwierigkeiten gezeigt haben - eingeführt. Im übrigen sind die Pflegesätze unverändert übernommen worden. Die anderen Bestimmungen sind den eingetretenen Veränderungen angepaßt worden.

Der Krankenhausausschuß hat dem Antrage vom 7.2.1964 einstimmig zugestimmt.

S c h u b e r t

Stadtrat

E n t g e l t s o r d n u n g

für das Städtische Krankenhaus

vom _____

Auf Grund des § 28 Buchstabe h der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H.S. 25) und des § 90 des Preuß. Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 152) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Ratsversammlung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Städtischen Krankenhauses Kiel folgendes festgesetzt:

A. Entgelte bei stationärer Behandlung

§ 1

Berechnung der Pflegesätze

(1) Für die Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte bei stationärer Behandlung ist die Verordnung über Pflegesätze von Krankenanstalten, zuletzt insgesamt neugefaßt am 5. Juli 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

(2) Sobald höhere als die im § 2 aufgeführten Pflegesätze durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein genehmigt werden, sind diese vom Zeitpunkt ihrer zulässigen Neufestsetzung an zu erheben.

(3) Die in § 2 aufgeführten Pflegesätze sind zu zahlen nach
Spalte a) von den Kostenträgern für Sozialversicherte,
für Versorgte nach dem Bundesversorgungsgesetz
sowie für Sozialhilfeempfänger;
Spalte b) von allen anderen Patienten der 3. Pflegeklasse;
Spalte c) von Patienten der Privatstationen.

(4) Die Pflegesätze für stationäre Behandlungen werden nach Tagen berechnet. Für den Aufnahme- und Entlassungstag werden die vollen Tagessätze ohne Rücksicht auf die Stunde der Aufnahme und der Entlassung in Ansatz gebracht. Bei Verlegung in ein anderes Krankenhaus wird der Verlegungstag berechnet; bei Verlegung aus einem anderen Krankenhaus wird der Verlegungstag nicht in Rechnung gestellt.

Für Begleitpersonen gilt diese Regelung entsprechend.

§ 2

Die gemäß der Verordnung über Pflegesätze von Krankenanstalten in der Fassung der 8. Änderungsverordnung vom 5. September 1963 seit dem 1. Juli 1963 geltenden Pflegesätze betragen:

(1)

Tarif-Nr.	B e z e i c h n u n g	Kostenträger	Selbst-	Patienten
		gem. § 2	zahler	der Privat-
		a	b	stationen
		Pfleagesätze je Tag		
		DM	DM	DM
	<u>Erwachsene u. Kinder</u>			
1	in der Tbc-Station	26,75	30,65	-
2	in anderen Stationen	26,--	29,90	39,--
	<u>Gesunde Begleitpersonen</u>			
3	über 12 Jahre	15,60	17,95	24,25
4	bis zu 12 Jahren	11,70	13,45	17,50
5	<u>Zuschlag für Einbett-</u> <u>zimmer</u>	-	-	6,50

(2) ~~Sobald höhere als im Absatz 1 genannte Pflegesätze durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein genehmigt werden, sind diese vom Zeitpunkt ihrer zulässigen Neu- festsetzung an zu erheben.~~

§ 3

Gegenleistungen für den Pflegesatz

- (1) Für den Pflegesatz werden Unterkunft, Verpflegung und Pflege gewährt. Darüber hinausgehende Leistungen sind nach § 4 besonders zu berechnen.
- (2) Mit der Zahlung des Pflegesatzes ist für den Patienten der 3. Pflegeklasse auch die ärztliche Behandlung abgegolten. Die Patienten der Privatstationen haben zusätzlich das ärztliche Honorar zu entrichten, das von den liquidationsberechtigten Chefärzten unmittelbar erhoben und eingezogen wird.

Sonstige tarifliche Entgelte

Besonders berechnet werden:

I) in der 3. Pflegeklasse:

- a) die Entgelte für Nebenleistungen nach § 7 der Verordnung über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 10.12.1956 in der jeweils geltenden Fassung.

Werden neue Behandlungsmethoden oder teure Heilmittel vom Landesamt für Preisbildung und Preisüberwachung für eine gesonderte Berechnung zugelassen, so sind sie vom zulässigen Zeitpunkt ab zu berechnen.

- b) die evtl. vom Krankenhaus bei der Aufnahme oder Entlassung des Patienten verauslagten Fahrkosten.

II) bei Inanspruchnahme der Privatstationen:

sämtliche Leistungen, die nicht durch die Entgelte nach den Bestimmungen der §§ 1 - 3 abgegolten sind.

B. Entgelte für ambulante Leistungen und stationäre Nebenleistungen

§ 5

(1) Für die Berechnung der ambulanten Leistungen und stationären Nebenleistungen sind die folgenden Tarife in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen:

- a) der Krankenhaus-Nebenkostentarif für Berufsgenossenschaften vom 1.5.1962 (BG-NT = für die Abrechnung mit den Berufsgenossenschaften) ;

- b) der Krankenhaustarif der Deutschen Krankenhausgesellschaft für ambulante Leistungen und stat. Nebenkosten

vom 1.5.1962 (DKG-NT = für alle Abrechnungen, soweit nicht der Tarif nach 1 a) zur Anwendung kommt).

(2) Die allgemeinen Heilmittel sind nach den Sätzen der kleinen Spezialitäten-Taxe (früher Woelmliste der Arbeitsgemeinschaft der Berufsvertretung deutscher Apotheker) zu berechnen.

Bei den Patienten der Privatstationen ist der Apotheken-Verkaufspreis ohne Umsatzsteuer einzusetzen.

Die anerkannt teuren Heilmittel sind nach der Apothekenliste des Städt. Krankenhauses zu berechnen.

(3) Für Leistungen, die durch Dritte erbracht werden, sind die Selbstkosten mit einem Zuschlag von 10 % anzusetzen.

(4) Für Leistungen, die durch die vorstehenden Bestimmungen des § 5 nicht erfaßt sind, werden die Entgelte in Anlehnung an die Sätze für ähnliche Leistungen erhoben.

C. Allgemeine Bestimmungen

§ 6

Krankenhausordnung

Für alle Leistungen gelten die Bestimmungen der Krankenhausordnung für das Städtische Krankenhaus Kiel vom 10.3.1962.

§ 7

Fälligkeit

Die zu zahlenden Entgelte werden spätestens mit der Erteilung der Teil- oder Schlußrechnung fällig.

§ 8

Einziehung rückständiger Entgelte

Rückständige Entgelte werden nach § 90 Absatz 1 des Preuß. Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS.S.152) im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 9

Ermächtigung

Der Dezernent für das Krankenhauswesen ist berechtigt,

- a) die nach den Spalten b oder c zu erhebenden Pflegesätze (§ 2) bis auf die dementsprechenden Sätze der Spalte a zu ermäßigen, wenn
1. die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar ist oder
 2. die Einziehung nach Lage des Falles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde oder
 3. die Kosten der Einziehung zu dem Betrag der Forderung in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, daß wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist;
- b) aus besonderen Gründen vertragliche Vereinbarungen zu schließen, nach denen für bestimmte Leistungen und für einzelne Kostenträger anstelle der Ünkostensätze des Abschnittes B andere Entgelte zu erheben sind.

§ 10

Gültigkeit

Diese Entgeltsordnung tritt mit Wirkung vom 1.6.1964 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltsordnung für das Städtische Krankenhaus vom 19.4.1956 mit den beschlossenen 10 Nachträgen außer Kraft.

Kiel, den

Oberbürgermeister

Stadtrat

Drucksache 120Betrifft: I. Darlehenskонтингент für das Rechnungsjahr 1964Berichterstatter: Bürgermeister = P-i-t z-e-k *Antrag: 1. Zur Finanzierung von Vorhaben des außerordentlichen Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1964 wird ein I. Darlehenskонтингент in Höhe von 45.728.300 DM festgesetzt. Das Darlehenskонтингент ist durch ~~.....~~ noch zur Beschlußfassung vorzulegende Darlehen zu decken.

2. Die lt. Ziff. 1 verfügbaren Mittel sind in folgender Weise zur Finanzierung des außerordentlichen Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1964 einzusetzen:

a) Schulbau	8.879.900 DM
b) Sonstiger Hochbau	6.151.000 "
c) Straßenbau und Straßenbeleuchtung	7.361.000 "
d) Stadtentwässerung	7.670.000 "
e) Darlehensgewährungen	86.400 "
	<u>30.148.300 DM</u>
f) Stadtwerke	15.000.000 "
	<u>45.148.300 DM</u>
g) Hafen- und Verkehrsbetriebe	580.000 "
	<u>45.728.300 DM</u>
	=====

3. Aus rein finanztechnischen Gründen erforderlich werdende Verlagerungen der einzelnen Darlehensbeträge sind unter der Voraussetzung zugelassen, daß sich dadurch keine Änderungen in der Bauplanung ergeben. Dem Finanzausschuß ist in solchen Fällen Bericht zu erstatten. Die einzelnen Darlehen dürfen gegeneinander ausgetauscht werden.

B e g r ü n d u n g :

Die Ratsversammlung hat den Darlehensbedarf in der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1964 auf festgesetzt.

50.634.00

Von diesem Betrag entfallen auf Darlehen aus öffentlichen Mitteln

650.00
49.984.00

Außerdem werden durch ein zusätzlich bewilligtes ERP-Darlehen für den Silo Nordhafen Kommunaldarlehen des Rechnungsjahres 1961 in Höhe von

400.00
49.584.00

frei, so daß auf dem Kapitalmarkt noch beschafft werden müssen.

Entsprechend der seit Jahren geübten Praxis empfiehlt sich, die rechtliche Sicherung sowie die Valutierung dieses Darlehensbetrags mit den bautechnischen Gegebenheiten dadurch abzustimmen, daß der gesamte Darlehensbedarf in Einzelkontingente zerlegt wird. Zu diesem Zweck ist der außerordentliche Haushalt eingehend überprüft worden. Das I. Darlehenskontingent, dessen Einzelaufteilung sich aus der anliegenden Übersicht ergibt, erfaßt in erster Linie Nachbewilligungen und Kostensteigerungen für bereits im Bau befindliche Maßnahmen. Ebenso sind die Inventarkosten für solche Bauvorhaben berücksichtigt, die ihrer Vollendung entgegengehen. Schließlich sind nach speziellen Angaben der Bauverwaltung alle diejenigen neuen Bauvorhaben erfaßt, die noch bis zum 30. 6. d.Js. begonnen werden sollen.

Der zur Abdeckung des Darlehensbedarfs im Finanzplan der Stadt vorgesehene Betrag von 15.400.000 DM mußte mit einem Betrag von 15.000.000 DM in das I. Kontingent einbezogen werden, da die Stadtwerke bereits zu Beginn des Jahres umfangreiche Aufträge erteilen müssen. Die in diesem Kontingent noch nicht berücksichtigten Bauvorhaben werden, soweit Kommunaldarlehen zu ihrer Finanzierung herangezogen werden müssen, in ein II. Darlehenskontingent aufgenommen werden, welches der Ratsversammlung voraussichtlich in der Sitzung vorgelegt werden wird.

Das Kämmereramt wird nach Beschlußfassung über dieses Kontingent verzüglich Darlehensverhandlungen zur rechtlichen und tatsächlichen Sicherung des im I. Darlehenskontingent ausgewiesenen Darlehensbedarfs in die Wege leiten. Dabei wird es wiederum bemüht sein, die Valutierung dieser Darlehen möglichst weit hinauszuschieben. Der Ratsversammlung werden hierüber noch besondere Einzelvorlagen vorgelegt werden.

Der Finanzausschuß wird sich mit der Vorlage in seiner Sitzung am 11. Februar 1964 befassen.

T i t z e k

I. Darlehenskontingent für das Rechnungsjahr 1964

V Nr.	Haushaltsstelle Bezeichnung	Haushalts- ansatz 1964 DM	Davon aus Kom- munaldarlehen des I. Kontin- gents zu decken	Sonstige Fi- nanzierungs- mittel
			IM	DM
	<u>Schulbau</u>			
<u>21/1201</u>	Inventar Volksschule Muhliusstraße	159.000	159.000	-
1210	Turnhalle Andreas-Gayk-Schule	680.000	556.000	124.000
1230	Erweiterung Volksschule Suchsdorf, III. BA	1.217.000	352.000	365.000
1240	Volksschule Westring	1.693.000	1.218.000	475.000
1300	Volksschule Rohdehoffplatz	227.000	158.900	68.100
1301	Volksschule Rohdehoffplatz - Inventar -	130.000	130.000	-
1321	Pestalozzischule Ost - Inventar -	54.000	54.000	-
1420	Erweiterung Pestalozzischule Nord	935.000	670.000	265.000
1651	Erweiterung Volksschule Suchsdorf, II. BA - Inventar -	40.000	40.000	-
<u>24/121</u>	Berufsschulen I und II, II. BA - Inventar -	149.000	149.000	-
1301	Berufsschule III - Inventar -	700.000	700.000	-
1400	Kaufmännische Berufsschule	5.415.000	3.815.000	1.600.000
<u>2561/1220</u>	Nordflügel Gebäude der Handelslehranstalten	220.000	155.000	65.000

Nr.	Haushaltsstelle Bezeichnung	Haushalts- ansatz 1964 DM	Davon aus Kom- munaldarlehen des I. Kontin- gents zu decken	Sonstige Fi- nanzierungs- mittel
			DM	DM
<u>2664/1260</u>	Staatliche Ingenieurschule - Umbau Wilhelminenstr. II. BA	103.000	53.000	50.000
1261	Staatliche Ingenieurschule - Umbau Wilhelminenstr. II. BA - Inventar	880.000	170.000	272.000 ⁺ 438.000
	Schulbau insgesamt	12.602.000	8.879.900	3.722.100
	<u>Sonstiger Hochbau</u>			
<u>021/1270</u>	Kfz-Zulassungsstelle	1.065.000	1.065.000	-
<u>4315/1200</u>	Altersheim Gaarden	180.000	180.000	-
1201	Altersheim Gaarden - Inventar -	200.000	200.000	-
<u>4316/1200</u>	Altersheim Projensdorf	1.834.000	1.134.000	700.000
<u>439/125</u>	Massivunterkünfte für Obdachlose	200.000	200.000	-
<u>4671/1220</u>	Jugend- und Kindertagesheim Elmschenhagen-Nord	157.000	57.000	100.000
1221	Jugend- und Kindertagesheim Elmschenhagen-Nord - Inventar -	108.000	108.000	-
<u>4672/1200</u>	Betreuungsstätte "Offene Tür"	25.000	25.000	-

Nr.	Haushaltsstelle Bezeichnung	Haushalts- ansatz 1964 DM	Davon aus Kom- munaldarlehen des I. Kontin- gents zu decken	Sonstige Fi- nanzierungs- mittel
			DM	DM
<u>4672</u> /1201	Betreuungsstätte "Offene Tür" - Inventar -	30.000	30.000	-
<u>511</u> /1230	Krankenhauswäscherei - Umbaukosten -	500.000	100.000	400.000
1231	Krankenhauswäscherei - Maschinen -	600.000	400.000	200.000
<u>7433</u> /121	Schwimmhalle Ostufer, I. BA	4.691.000	2.652.000	2.039.000
	Sonstiger Hochbau insgesamt	9.590.000	6.151.000	3.439.000

Nr.	Haushaltsstelle Bezeichnung	Haushalts- ansatz 1964 DM	Davon aus Kom- munalanleihen des I. Kontin- gents zu decken	Sonstige Fi- nanzierungs- mittel
			DM	DM
<u>Straßenbau und Straßenbeleuchtung</u>				
651/1219	Wiederherstellung und Befestigung von Gehwegen	200.000	200.000	-
1256	Ausbau der Projensdorfer Straße	950.000	950.000	-
1259	Ausbau der Eckernförder Allee im Zuge der B 76	2.150.000	300.000	1.850.000
1262	Ausbau der Straßen im Schloßgebiet	1.250.000	1.250.000	-
1277	Ausbau der Straße An der Schanze	277.000	277.000	-
1285	Verlegung der Ortsdurchfahrt der B 76	3.000.000	600.000	2.400.000
1290	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Stadtrandgebieten	500.000	500.000	-
1296	Ausbau der Allgauer Straße	280.000	280.000	-
1298	Pau einer Straße zur Erschließung des neuen Gewerbegebietes Friedrichsort	400.000	400.000	-
1299	Erschließung eines Gewerbegebietes an der Eckernförder Chaussee südlich des Bahnhofes Kiel-Suchsdorf	300.000	300.000	-
1300	Erschließung eines Gewerbegebietes auf dem Helliggelände der ehem. Germaniawerft	200.000	200.000	-
1311	Maßnahmen zur Schaffung weiterer Parkgaragen	1.000.000	700.000	300.000 ⁺)
1312	Ausbau des Mettenhofer Weges	500.000	500.000	-

Nr.	Haushaltsstelle Bezeichnung	Haushalts-	Davon aus Kom-	Sonstige Fi-
		ansatz 1964	munaldarlehen des I. Kontin-	nanzierungs-
V		DM	gents zu decken DM	mittel DM
<u>651/1952</u>	Neubau eines Teilabschnittes der Hofholzallee	430.000	430.000	-
<u>701/125</u>	Ausbau der Straßenbeleuchtung	474.000	474.000	-
	Straßenbau und Straßenbeleuchtung insgesamt	11.911.000	7.361.000	4.550.000
	<u>Stadtentwässerung</u>			
<u>V 7021/</u> 1725	Bau einer 2. Druckrohrleitung nach Stift 5. Teilabschnitt	675.000	675.000	-
1726	Entwässerungsanlagen in Pries-Friedrichsort	300.000	300.000	-
1742	Entwässerungsanlagen zur Sanierung des Schloß- gebietes	200.000	200.000	-
1748	Entwässerungsanlagen im Siedlungsgebiet Suchsdorf	1.000.000	730.000	270.000
1752	Schmutzwasserkanäle im Tiefgebiet Kiel	500.000	500.000	-
1756	Entwässerungsanlagen zur Erschließung eines Industriegebietes und eines Wohngebietes in Friedrichsort	100.000	100.000	-
1762	Entwässerungsanlagen im Ortsteil Schilksee	250.000	250.000	-
1766	Entwässerungsanlagen im Schwentinegebiet	200.000	200.000	-
1773	Sanierungen im Bereich des Ostufersammlers	720.000	720.000	-

V	Nr.	Haushaltsstelle Bezeichnung	Haushalts-	Davon aus Kom-	Sonstige Fi-
			ansatz 1964 DM	munalدارlehen des I. Kontin- gents zu decken DM	nanzierungs- mittel DM
7021/	1774	Erschließungsmaßnahmen Hasseldieksdamm/Mettenhof	1.000.000	1.000.000	-
	1777	Entwässerungsanlagen im Steenbeker Weg	1.100.000	1.100.000	-
	1785	Regulierung der Melsdorfer Au	500.000	500.000	-
	1791	Entwässerungsanlagen im Stadtteil Holtenau	250.000	250.000	-
	1800	Sanierung des Gebietes Düsternbrook	205.000	205.000	-
	1805	Erschließung eines Siedlungsgebietes an der Koloniestraße	45.000	45.000	-
	1807	Bau des Regenwasservorfluters für das Gewerbe- gebiet an der Preetzer Chaussee	100.000	100.000	-
	1808	Entwässerungsanlagen im verlängerten Westring	400.000	80.000	320.000
	1809	Entwässerungsanlagen im Gewerbegebiet Wehdenweg	500.000	100.000	400.000 ⁺)
	1810	Erschließung eines Gewerbegebietes an der Eckernförder Chaussee	400.000	400.000	-
	1811	Verrohrung einer Teilstrecke des Winterbeker Laufes	115.000	115.000	-
	1813	Bau der Regenwasservorflut für die Preetzer Straße	100.000	100.000	-
Stadtentwässerung insgesamt			8.660.000	7.670.000	990.000

Nr. V	Haushaltsstelle	Haushalts- ansatz 1964	Davon aus Kom- munaldarlehen des I. Kontin- gents zu decken	Sonstige Fi- nanzierungs- mittel
	Bezeichnung		DM	DM
	<u>Darlehensgewährungen</u>			
703/122	Baudarlehen/Stadtreinigung	86.400	86.400	-
	<u>Stadtwerke</u>			
817/270	Darlehensbedarf des Finanzplanes	15.400.000	15.000.000	400.000
	<u>Hafen- und Verkehrsbetriebe</u>			
826/270	Darlehensbedarf des Finanzplanes	730.000	580.000	150.000 ⁺⁺⁾

+) Aus späteren Kontingenten abzudecken

++) Öffentliche Darlehen

V	Nr.	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Haushalts- ansatz 1964	Davon aus Kom- munaldarlehen des I. Kontin- gents zu decken	Sonstige Fi- nanzierungs- mittel
				DM	DM	DM
		<u>Zusammenstellung</u>				
			Schulbau	12.602.000	8.879.900	3.722.100
			Sonstiger Hochbau	9.590.000	6.151.000	3.439.000
			Straßenbau und Straßenbeleuchtung	11.911.000	7.361.000	4.550.000
			Stadtentwässerung	8.660.000	7.670.000	990.000
			Darlehensgewährungen	86.400	86.400	-
			Stadtwerke	15.400.000	15.000.000	400.000
			Hafen- und Verkehrsbetriebe	730.000	580.000	150.000
			Insgesamt	58.979.400	45.728.300	13.251.100

Der Magistrat
Sportausschuß
Sportamt

Kiel, den 16. Januar 1964

Drucksache 63

Betrifft: Sporthalle Lantziusstraße

Berichterstatter: Stadtrat L ü t g e n s

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 9.600,-- DM bei der Haushaltsstelle 552/655 -- Beleuchtung, Reinigung, Wasser, Gas --.

Der Betrag wird gedeckt durch die Sperrung eines gleichhohen Betrages bei der Haushaltsstelle 552/431 - Löhne --.

B e g r ü n d u n g :

Im Haushaltsplan des Rechnungsjahres 1964 sind bei der Haushaltsstelle 552/431 - Löhne - insgesamt 20.464,-- DM veranschlagt. In dieser Summe ist ein Betrag von 10.864,-- DM für 2 Reinemachefrauen, die wöchentlich jede etwa 30 Stunden zur Reinigung der Halle eingesetzt werden sollen, vorgesehen.

Da sich in letzter Zeit gezeigt hat, daß die Vergabe der Reinigungsarbeiten an ein Reinigungsunternehmen nicht nur billiger, sondern auch zweckmäßiger ist, haben wir über das Hauptamt Angebote einholen lassen und festgestellt, daß die Reinigung der Halle monatlich rd. 800,-- DM = jährlich 9.600,-- DM kostet.

Der Sportausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 24.1.1964 zugestimmt.

Lütgens
Stadtrat

Magistrat
Sportausschuß
Sportamt

Kiel, den 5. Februar 1964

Drucksache 123

Betrifft: Ausbau des Comet-Sportplatzes
im Stadtteil Wellingdorf

Berichterstatter: Stadtrat L ü t g e n s

Antrag: Die Erhöhung der Gesamtkosten für den Ausbau des Comet-Sportplatzes im Stadtteil Wellingdorf von insgesamt 255.000,--DM auf 261.000,--DM wird genehmigt.

B e g r ü n d u n g :

Die derzeitige Comet-Sportanlage im Stadtteil Wellingdorf muß wegen der geplanten Schwentinebrücke aufgegeben werden. Es ist beabsichtigt, in der Nähe des jetzigen Platzes einen Rasenplatz, einen Grandplatz und die erforderlichen Parkplätze zu schaffen. Das Bauvorhaben ist in 3 Bauabschnitte eingeteilt. Zuerst muß der geplante Rasenplatz gebaut werden, für den lt. Kostenanschlag 138.000,-- DM benötigt werden. Nach Fertigstellung des Rasenplatzes wird der Grandplatz zur Ausführung kommen. Hierfür werden lt. Kostenanschlag für den II. Bauabschnitt 76.000,-- DM benötigt. Nach Fertigstellung beider Plätze soll ein rd. 2.000 qm großer Parkplatz angelegt werden. Nach dem Kostenanschlag für den III. Bauabschnitt sind hierzu 47.000,-- DM erforderlich.

Mit dem Bau der neuen Sportanlage als Ersatz für den derzeitigen Comet-Sportplatz sollte bereits 1961 begonnen werden. Damals waren die Gesamtbaukosten vom Tiefbauamt mit 255.000,-- DM berechnet worden. Die Erhöhung ist durch eine Umplanung, die wegen der geplanten Schwentinebrücke mit den entsprechenden Auf- und Abfahrten vorgenommen werden mußte und durch die inzwischen eingetretenen Preis-erhöhungen, entstanden.

1961 standen 20.000,-- DM zur Verfügung. Hinzu kommen 140.000,-- DM im Jahre 1962. Von den 160.000,-- DM wurden inzwischen 27.248,-- DM an Vorbereitungskosten verausgabt, so daß zur Zeit noch 132.752,-- DM zur Verfügung stehen.

Es ist beabsichtigt, den noch fehlenden Betrag in Höhe von 128.248,-- DM für die Rechnungsjahre 1965 (81.248,-- DM für den Rest vom I. Bauabschnitt und für den II. Bauabschnitt) und 1966 (47.000,-- DM für den III. Bauabschnitt) zu beantragen.

Der Sportausschuß hat in seiner Sitzung am 24.1.1964 dem Antrag einstimmig zugestimmt.

Lütgens

Zu Punkt 15 der Tagesordnung

Der Magistrat
Sportausschuß
Sportamt

Kiel, den 28. Januar 1964

Drucksache 124

Betrifft: Herrichten von Räumen in der Sporthalle zu Büroräumen für das Sportamt

Berichterstatter: Stadtrat L ü t g e n s

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung nachstehend aufgeführter außerplanmäßiger Ausgaben

- a) 552/6.9541 - Herrichten von Räumen in der Sporthalle zu Büroräumen - 10.000,--DM
- b) 552/6.9841 - Beschaffen eines Konferenz- tisches und 11 Stühle - 900,--DM

Die Mehrausgaben werden gedeckt durch Sperrung von

- a) 4.000,-- DM bei 552/431 - Löhne -
- b) 1.702,--DM bei 541/651 - Miete, Pacht, Anerkennungs- gebühren -
- c) 350,-- DM bei 541/656 - Heizstoffe -
- d) 4.848,-- DM bei 552/6.981 (RV 1963) - Turn- und Sportgeräte -

B e g r ü n d u n g

Die Sporthalle an der Lantziusstraße wurde am 19. 1. 1964 eingeweiht und ihrer Bestimmung übergeben. Sie ist seit dem 20. 1. 1964 von montags bis freitags von morgens 8.00 Uhr bis abends 22.30 Uhr in Betrieb. Sonnabends ist Betrieb von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und sonntags je nach Bedarf. Das bedeutet, daß die Halle wöchentlich rd. 90 Stunden und bei Veranstaltungen am Wochenende noch länger in Betrieb ist. Das bedeutet wiederum, daß mindestens zwei Hallenmeister voll eingesetzt werden müssen.

Da in einer Sporthalle keine Arbeit im üblichen Sinne anfällt, sondern die Hallenmeister lediglich einen Anwesenheitsdienst zu leisten hätten, erscheint die Einstellung hauptamtlicher Kräfte zu kostspielig und unzweckmäßig.

Es ist daher vorgesehen, im Erdgeschoß der Sporthalle die vorhandenen Räume so herzurichten, daß sie als Büroräume vom Sportamt benutzt werden können. Im Erdgeschoß befinden sich 2 Räume von je 8,0 qm und 1 Raum von 15 x 4,30 m = 64,5 qm. Der große Raum soll durch 2 Trennwände unterteilt werden, so daß 2 Räume in der Größe von 6 x 4,30 = 25,8 qm und 1 Raum 3 x 4,30m = 12,9 qm entstehen.

Die Räume können beheizt werden und sind mit großen Fenstern (alle nach Süden) versehen. Für die Herrichtung der Räume (Verlegen eines Fußbodens, Trennwände ziehen, Deckenisolierung und Doppelfenster) benötigt das Hochbauamt lt. Kostenüberschlag 10.000,-- DM.

Von den beiden großen Räumen ist einer für die Registratur und einer als Sitzungszimmer vorgesehen. Im Sitzungszimmer sollen ein Konferenztisch und 11 Stühle aufgestellt werden, so daß künftig die Sportausschußsitzungen und die Besprechungen mit Vereinen in diesem Raum durchgeführt werden können. Für die Beschaffung des Konferenztisches und der Stühle werden nach Auskunft des Hochbauamtes bis 900,-- DM benötigt.

Durch den Umzug des Sportamtes von der Ringstraße zur Sporthalle soll erreicht werden, daß auf die hauptamtlichen Kräfte verzichtet werden kann. Tagsüber, von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr, könnte die Aufgabe eines Hallenmeisters von den Bediensteten des Sportamtes wahrgenommen werden. Für die Abendstunden und zum Wochenende könnten zwei Rentner eingestellt werden, die sich im wöchentlichen Rhythmus gegenseitig ablösen. Die nachfolgende Aufstellung zeigt die jährlichen Einsparungen, die bei dem Umzug erzielt werden könnten.

1) 1 Lohnempfänger gelernter Lohn Std. 2,91 DM = rd. 6.285,-- DM	
1 " " ungelernter " " 2,60 DM = rd. 5.616,-- DM	
	11.901,-- DM
+ 17 % Versicherungsbeiträge	= rd. 2.023,-- DM
	13.924,-- DM
+ Überstundenzuschläge	
wöchentlich je 5 Std. = 10 Std.	= rd. 418,-- DM
+ Kindergeld für 4 Kinder 45,--DM mtl. =	2.160,-- DM
	16.492,-- DM
	=====
Personalkosten	16.492,-- DM
	=====

2) Bei Einzug des Sportamtes in die Sporthalle werden eingespart:	
Miete für Räume Ringstraße 67	= 2.550,-- DM
Heizung für Räume Ringstraße 67	= 480,-- DM
	3.030,-- DM
Beide unter 1) aufgeführten Lohnempfänger mit	16.492,-- DM
	19.522,-- DM
./. Löhne (Pauschalen f. 2 Rentner)	4.800,-- DM
	14.722,-- DM
	=====
Einsparung rd.	14.722,-- DM
	=====

Das Sportamt ist zur Zeit in den Räumen des Privathauses Ringstr. 67 untergebracht. Die drei Räume, die das Amt zur Verfügung hat, können wie das Hauptamt bestätigte, durch eine andere städtische Dienststelle belegt werden.

Der Sportausschuß hat sich in seiner Sitzung am 24. 1. 1964 mit dieser Frage beschäftigt und einstimmig dem Umzug und der Mehr-
ausgabe zugestimmt.

L ü t g e n s
Stadtrat

Wirtschaftsausschuß
Hafen- und Verkehrsbetriebe
der Stadt Kiel

K i e l , den 27. Januar 1964

Drucksache 75.

Betrifft: Erweiterung des Fähranlegers am Oslo-Kai;
hier: überplanmäßige Ausgabe

Berichterstatter: Stadtrat R e n g e r

- Antrag:
1. Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1.109.000,-- DM bei der Finanzplanstelle 8264/151 - Erweiterung des Fähranlegers am Oslo-Kai - im Finanzplan 1964 der Hafen- und Verkehrsbetriebe.
 2. Die überplanmäßige Ausgabe ist, wie folgt, zu decken:
 - a) durch Zurückstellung des Bauvorhabens "Neubau der Bellevue-Brücke" (Finanzplanstelle 8264/126)
400.000,-- DM
Finanzierung: 320.000,-- DM
Abschreibungsmittel,
80.000,-- DM
Darlehnsmittel,
 - b) durch Heranziehung der bei dem Bauvorhaben "Kutterliegehafen Wellingdorf" (Finanzplanstelle 8264/124 -1963-) frei werdenden Abschreibungsmittel 400.000,-- DM,
 - c) durch Heranziehung der bei dem Bauvorhaben "Errichtung von Fähr- und Landanlagen für die Linie Oslo-Kiel" (Finanzplanstelle 8264/151-1961-) nicht benötigten Zuschüsse der Stadt Kiel 89.000,-- DM,
 - d) durch allgemeine Abschreibungsreserven des Eigenbetriebes 220.000,-- DM
- insgesamt somit: 1.109.000,-- DM
=====
3. Zur Freimachung der unter Ziff. 2 b eingesetzten Abschreibungsmittel sind im Finanzplan 1963 der Hafen- und Verkehrsbetriebe folgende Umfinanzierungen vorzunehmen:

Fpl-St. 8264/167 - Ausbau der Nordmole Scheerhafen		
Abschreibungsmittel	150.000,--	DM weniger
Darlehen	150.000,--	DM mehr
Fpl-St. 8264/124 - Kutterliegehafen Wellingdorf		
Abschreibungsmittel	150.000,--	DM mehr
Darlehen	150.000,--	DM weniger

4. Die überplanmäßige Ausgabe (Ziff. 1) und deren Finanzierung (Ziff. 2) sind in den Nachtragsfinanzplan der Hafen- und Verkehrsbetriebe einzubeziehen.

Begründung:

Im Finanzplan 1964 der Hafen- und Verkehrsbetriebe sind bei Finanzplanstelle 8264/151 - Erweiterung des Fähranlegers am Oslo-Kai - bisher 1.500.000,-- DM veranschlagt, die mit 500.000,-- DM aus Abschreibungsmitteln und mit 1.000.000,-- DM aus einem Zuschuß der Stadt Kiel (Kapitalvermögen MaK) zu finanzieren sind.

Der vom städtischen Tiefbauamt für diese Maßnahme erstellte Kostenanschlag vom 22.1.1964 schließt ab mit einem Betrag von 2.496.000,-- DM. Dazu kommt gemäß Kostenanschlag des Tiefbauamtes vom 31.12.1963 die Errichtung eines neuen Warteraumes am Oslo-Kai ein Betrag von 113.000,-- DM.

Die Gesamtkosten für die Erweiterungsmaßnahmen des Fähranlegers am Oslo-Kai betragen deshalb insgesamt 2.609.000,-- DM, von denen nur 1.500.000,-- DM im Finanzplan 1964 veranschlagt sind. Es verbleibt somit ein Betrag von 1.109.000,-- DM, der im Wege einer überplanmäßigen Ausgabe finanziert werden muß.

Die Bewilligung der Mittel für diese überplanmäßige Ausgabe ist dann durch einen einfachen Beschluß der Ratsversammlung möglich, wenn zur Finanzierung keine zusätzlichen Darlehensmittel eingesetzt werden, deren Einsatz zwingend eine Nachtragshaushaltssatzung erfordert.

Aus diesem Grunde hat sich der Eigenbetrieb in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt bemüht, durch Überprüfung aller laufenden Bauverträge und die Bereitstellung von Abschreibungsreserven die im Antrag vorgeschlagene Finanzierung zu finden.

Das Kämmereramt hat die Vorlage mitgezeichnet.

Der Wirtschaftsausschuß hat in seiner Sitzung am 23.1.1964 der Vorlage einstimmig zugestimmt.

Um Zustimmung zur Vorlage wird gebeten.

Renger
Stadtrat

Kiel, den 13. Februar 1964

Der Magistrat
Personalausschuss
- Personalamt -

Drucksache 103

Betrifft: Übernahme von Dienstkräften, die unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallen, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entsprechend Art. II des 2. Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 9.7.1962

Berichterstatter: Stadtrat R e n g e r

Antrag: Folgende Lohnempfänger- und Angestelltenplanstellen sind in Beamtenplanstellen umzuwandeln:

Verwaltung

Planst. 73/8	Gartenarb.	in Betr.Geh.	k.u. VI BLT
	VI BLT	A 1	
Planst.903/47	St.Ang.	in StOSekr.	
	VI b BAT	A 7	
" 7412/17	St.Ang.	in StSekr.	k.u. VII BAT
	VII BAT	A 6	
" 511/322	MaschM.	in StOSekr.	k.u. VI b BAT
	VI b BAT	A 7	

Hafen- und Verkehrsbetriebe

1 Stelle BAT VII in A 6 - künftig VII BAT

Stadtwerke

4 Stellen III BLT in A 4 - BetrM. - künftig III BLT
1 Stelle V BLT in A 1 - BetrGeh. - künftig V BLT

Stellenübersicht:

46/167	VIII BAT	in A 5	- k.u. VIII BAT
87/61	VII BAT	in A 6	- k.u. VII BAT
90/96	VII BAT	in A 6	- k.u. VII BAT
91/22	VII BAT	in A 6	- k.u. VII BAT
41/7	VI b BAT	in A 7	- k.u. VI b BAT
34/18	V c BAT	in A 8	- k.u. V c BAT
80/160	VI b BAT	in A 7	- k.u. VI b BAT

Begründung

Nach Art. II (2) des 2. Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 9.7.1962 ist auf ehemalige Berufsunteroffiziere und Unterführer des RAD, die am 8.5.1945 eine Dienstzeit als Berufssoldaten bzw. als RAD-Angehörige von mindestens 10 Jahren abgeleistet hatten und seit dem 1.4.1956 unbefristet bei dem jetzigen Dienstherrn beschäftigt sind, der § 246 (2) des Landesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden. Nach § 246 (2) LBG waren die an der Unterbringung teilnehmenden früheren Beamten auf Lebenszeit bzw. die früheren Berufssoldaten mit Unterbrin-

gungsschein auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1.4.1956 in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übernehmen.

Die Anwendung dieser Bestimmung ist mit der Maßgabe vorgesehen, daß die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1.10.1962 zu erfolgen hat. Die Eingruppierung ist nach den Bestimmungen in eine Besoldungsgruppe vorzunehmen, die der am 1.4.1956 bezogenen Vergütungs- bzw. Lohngruppe entspricht; höchstens jedoch in die Besoldungsgruppe, die dem Versorgungsstatus am 8.5.1945 entsprechen würde. Für die früheren Berufsunteroffiziere ist dies allgemein die Besoldungsgruppe A 5 LBO.

Zur Durchführung des Art. II hat das Land Schleswig-Holstein am 25.5.1963 Richtlinien erlassen. Nach diesen Richtlinien ist den unter die Bestimmung fallenden Dienstkräften in der Regel die Übernahme nach der Besoldungsgruppe A 5 LBO anzubieten; es sei denn, daß die am 1.4.1956 ausgeübte Tätigkeit nur den Merkmalen des einfachen Dienstes entsprochen hat oder nach diesem Zeitpunkt eine dem einfachen Dienst entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird.

Die Richtlinien sehen darüber hinaus vor, daß diejenigen Dienstkräfte, die am 1.4.1956 oder nach diesem Zeitpunkt und durchgehend bis zur Ernennung bereits in einer Vergütungsgruppe sich befanden, die vergleichsweise über der Besoldungsgruppe A 5 LBO liegt, mit Zustimmung des Landesbeirats für Beamtenfragen nach § 10 (3) LBG in einem über die Besoldungsgruppe A 5 LBO hinausgehenden Amt des mittleren Dienstes angestellt werden können. Diese Übernahme in ein Beförderungsamt ist zur Vermeidung von Härten vorgesehen, wenn dies für unabweisbar notwendig gehalten wird. Eine Anstellung in einem Beförderungsamt soll jedoch nur vorgenommen werden, wenn auch bei einer sofortigen Übernahme in das Beamtenverhältnis im Zeitpunkt des Eintritts in den öffentlichen Dienst nach dem 8.5.1945 dieses Amt nach den bei dem Dienstherrn gegebenen Möglichkeiten erfahrungsgemäß jetzt erreicht worden wäre. Die Anstellung in einem Beförderungsamt setzt jedoch die Zustimmung des Landesbeirats für Beamtenfragen voraus.

Im Hinblick auf die Richtlinien sind 36 davon betroffene Dienstkräfte über die Bestimmungen unterrichtet und befragt worden, inwieweit sie einer Übernahme zustimmen würden.

Nach Ablauf der Erklärungsfrist haben sich 23 Dienstkräfte mit einer Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu den angegebenen Bedingungen einverstanden erklärt; hiervon 15 jedoch nur, wenn die Übernahme in ein Beförderungsamt des mittleren Dienstes erfolgt. Von den Dienstkräften, die einer Übernahme zugestimmt haben, sind 3 bei den Hafen- und Verkehrsbetrieben und 14 bei den Stadtwerken beschäftigt. Für die Durchführung der Maßnahmen müssen die Planstellen, die die zu übernehmenden Dienstkräfte inne haben, in Beamtenplanstellen umgewandelt werden.

Inzwischen hat der Landesbeirat in 4 Fällen entschieden, daß eine Übernahme in das Beamtenverhältnis nur im einfachen Dienst möglich ist, da diese Dienstkräfte sich am 1.4.1956 im Lohnverhältnis befanden. Im Hinblick auf diese Entscheidung ist die Umwandlung

von 4 Planstellen nicht mehr erforderlich, da diese Dienstkräfte nicht mehr in das Beamtenverhältnis übernommen werden können. Entgegen den Vorlagen für den Personalausschuß und den Magistrat sind diese Stellen (2 Hafen- und Verkehrsbetriebe und 2 Stadtwerke) bereits herausgelassen worden.

R e n g e r
Stadtrat

Personalausschuß
Personalamt

Kiel, den 6. Februar 1964

Drucksache 105

Betrifft: Leitung der "Beschützenden Werkstatt" auf dem Jugendhof Hammer

Berichterstatter: Stadtrat R e n g e r

Antrag: Die Leitung der "Beschützenden Werkstatt" ist sobald wie möglich einem Sonderschullehrer der Besoldungsgruppe A 11a zu übertragen. Die dafür notwendige Änderung des Stellenplanes (Planstelle 4633/...) ist nachträglich über den Nachtragsstellenplan für das Rechnungsjahr 1964 vorzunehmen.

B e g r ü n d u n g

In der "Beschützenden Werkstatt" auf dem Jugendhof Hammer werden zur Zeit 41 geistig behinderte Jugendliche betreut. Da ständig Kinder aus den Sonderhorten herauswachsen und bei der "Beschützenden Werkstatt" für die nächsten Jahre kaum Abgänge zu erwarten sind, wird sich die Zahl der Betreuten laufend erhöhen, besonders wenn dann die dafür erforderlichen Räume zur Verfügung stehen. Bisher standen die Sonderhorte und die "Beschützende Werkstatt" unter einer Leitung. Diese Regelung hat sich als nicht tragbar erwiesen, weil die Einrichtungen für geistig behinderte Kinder und Jugendliche an drei Stellen der Stadt liegen, die Zahl der zu Betreuenden zu groß und die Aufgabe an sich schon zu schwierig ist. Diesem Umstand wurde zunächst dadurch Rechnung getragen, daß ab 1. 1. 1964 eine besondere Stelle für den Leiter der "Beschützenden Werkstatt" ausgewiesen wurde. Sie ist mit A 9 (Fürsorge-inspektor) bewertet. Alle Bemühungen, diese Stelle mit einer geeigneten Kraft zu besetzen, scheiterten an der Schwierigkeit der Aufgabe. Ein zunächst in die "Beschützende Werkstatt" übernommener voll ausgebildeter und bewährter Fürsorger bat sehr bald um seine Versetzung, weil sich die Tätigkeit als wesentlich schwieriger erwies, als er erwartet hatte. Diese in der Praxis gewonnenen Erfahrungen werden durch eine vom wissenschaftlichen Beirat erarbeitete und abschriftlich beigefügte Stellungnahme unterstrichen. Darin wird zur Lösung des Problems die Beschäftigung eines Sonderschullehrers empfohlen. Da der Lehrer eine Einrichtung zu leiten hat, in der z.Zt. in vier Gruppen 41 Behinderte betreut werden, ist seine Eingruppierung in die Besoldungsgruppe A 11a (Hauptlehrer) erforderlich.

Es läßt sich nicht leugnen, daß durch das Fehlen eines geeigneten Leiters für die "Beschützende Werkstatt" sowohl in bezug auf die Entwicklung der einzelnen Jugendlichen als auch in bezug auf die Gesamtentwicklung der Werkstatt eine gewisse Stagnation eingetreten ist. Um weitere Nachteile zu vermeiden, sollte daher die Einstellung eines Sonderschullehrers nicht verzögert werden. Nach dem derzeitigen Stand der Dinge wird es möglich sein, eine entsprechende Kraft zu finden.

Der Jugendwohlfahrtsausschuß hat der Vorlage am 23. Januar 1964 einstimmig zugestimmt, der Personalausschuß wird in der Sitzung am 7. Februar 1964 über den Antrag beraten.

R e n g e r

Stadtrat

Abschrift

Wissenschaftlicher Beirat
für die heilpädagogischen
Einrichtungen der Stadt Kiel

Kiel, den 28. 11. 1963

An
den Stadtrat für das Sozialwesen
Herrn Stadtrat Engert

23 K i e l

Betr.: Empfehlung des wissenschaftlichen Beirats für die heilpädagogischen Einrichtungen der Stadt Kiel

Nach ausführlicher Diskussion auf einer Sondersitzung am 11.10. 1963 empfiehlt der wissenschaftliche Beirat dringend die Einstellung einer heilpädagogisch ausgebildeten Fachkraft für die "Beschützende Werkstätten" im Hof Hammer und die Sonderhorte.

Diese heilpädagogischen Einrichtungen der Stadt werden von Kindern und Jugendlichen besucht, die wegen der Schwere ihrer geistigen Behinderung die Sonderschule nicht mehr besuchen können, die aber durch heilpädagogische Betreuung zu sinnvoller manueller Tätigkeit und ausreichender sozialer Anpassung geführt werden können. Durch stufenweisen Aufbau soll die Beschäftigungsfähigkeit und begrenzte Erwerbsfähigkeit in einfachen Tätigkeiten erreicht werden, um diese stark Behinderten in die Lage zu versetzen, einen Teil ihres Lebensunterhaltes durch eigene Arbeit zu verdienen, vor allem aber: ihrem Leben eine - wenn auch nur bescheidene - Sinnerfüllung zu geben.

Um dieser schweren, verantwortungsvollen Aufgabe genügen zu können, werden an die dort tätigen Erziehungskräfte und ganz besonders an den Leiter menschlich und fachlich hohe Anforderungen gestellt. Die psychologische Erfassung der Person des Behinderten, das Erkennen der mannigfachen Störungen in der Aufnahme-, Verarbeitungs- und Ausgabenapparatur, der Schädigungen im Gefühls- und Willensleben mit den abnormen Reaktions- und Verhaltensweisen, erfordern vielseitiges Wissen.

Um in der praktischen Arbeit in jeder einzelnen konkreten Situation das jeweils Notwendige zu suchen und zu tun, bei Beachtung der Leistungsgrenzen an die verbleibenden Stärken des Kindes anknüpfen zu können, ist eine spezialfachliche Ausbildung nötig, die sich auf Psychologie, Diagnostik, Sonderschulmethodik, medizinische Fächer wie Anatomie, Psychopathologie, Stimm- und Sprachheilkunde und fürsorgerische Disziplin erstreckt.

Zur Zeit verfügen nur Sonderschullehrer (Hilfsschullehrer) über diese vielseitige heilpädagogische Ausbildung.

Einem nur als Fürsorger ausgebildeten Leiter würde die systematische methodische Schulung und das Wissen um die geistige Behinderung fehlen. Der Hilfsschullehrer aber kann geistige Restkräfte der Kinder erkennen und in pädagogisch sinnvoller Weise ansetzen und entwickeln. Daher dürfte ein Sonderschullehrer (Hilfsschullehrer) nach kurzer Einarbeitung in die besonderen Aufgaben einer Beschützenden Werkstatt über die besten Voraussetzungen für die Leitung der heilpädagogischen Einrichtungen der Stadt verfügen.

Aus den o.a. Gründen halten wir die Übertragung der genannten Aufgaben auf einen Sonderschullehrer für unerlässlich.

Professor Dr. med. gez. Wiedemann

Direktor der Univ.Kinderklinik und
Vorsitzender des wissenschaftl. Beirat

Prof. Dr. med. gez. Hallermann

Direktor des Instituts für gerichtliche u. soziale Medizin der Universität Kiel

Prof. Dr. phil. Dr. med. gez. Wegner

Direktor des psychologischen Instituts der Universität Kiel und Leiter des heilpädagogischen Lehrgangs Kiel

Studienrat gez. Ueberrück

Stellvertretender Leiter des heilpädagogischen Lehrgangs Kiel.

Betr.: Zusammenlegung der Gaardener Mittelschulen (Gustav-Friedrich-Meyer-Schule und Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule)

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann

- Antrag:
- 1) Die Gustav-Friedrich-Meyer-Schule und die Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule werden mit Beginn des Schuljahres 1964/65 zusammengelegt.
 - 2) Die neue Schule führt den Namen Gustav-Friedrich-Meyer-Schule

Begründung

Die für das Weiterbestehen der beiden Gaardener Mittelschulen notwendigen organisatorischen und pädagogischen Voraussetzungen haben sich im Laufe der letzten Jahre wesentlich geändert.

Über die Entwicklung der Klassen- und Schülerzahlen gibt I) der Anlage Aufschluß.

Das Schulgebäude Iltisstraße ist baulich so aufgegliedert, daß zwei nur durch den Heizraum im Kellergeschoß untereinander verbundene Baukörper entstanden sind, von denen jeder seinen eigenen Zugang vom Schulhof hat. In dem Gebäude sind 3 Schulen untergebracht, und zwar in dem ostwärtigen Teil die Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule und in dem westlichen Teil die Gustav-Friedrich-Meyer-Schule mit insgesamt etwa 550 Schülern in 23 Klassenräumen sowie in beiden Gebäudeteilen die Fritjof-Nansen-Volksschule mit 730 Schülern in 21 Klassenräumen. In dem Gebäudeteil der Mädchen-Mittelschule verfügt diese über 12 Klassenräume, die Volksschule über die restlichen 11. Im anderen Gebäudeteil besitzt die Knaben-Mittelschule 11 Klassenräume und die Volksschule die übrigen 10. Bei der Erteilung des Fachunterrichts müssen immer einige Klassen vom einen in den anderen Gebäudeteil wechseln.

Bei der gegenwärtigen Aufteilung der 3 Schulen auf die vorhandenen Räume stehen weder den Mittelschulen noch der Volksschule entsprechende Fachräume für eine ausreichende pädagogische Arbeit zur Verfügung, wie aus II) der Anlage ersichtlich ist.

Die Aufteilung der Volksschule auf beide Gebäudeteile ist organisatorisch mißlich und wirkt sich pädagogisch nachteilig aus. Es ist daher geplant, die Fritjof-Nansen-Schule ab 1.4.1964 geschlossen in dem Gebäudeteil unterzubringen, der bisher auch von der Mädchen-Mittelschule belegt ist. Damit wird die Volksschule über 23 Klassenräume verfügen. Es wird noch geprüft, ob 3 dieser Räume für einen Umbau in Fachräume abgezweigt werden können.

Nach der für die Volksschule geplanten Regelung müßten die beiden Mittelschulen in dem anderen Gebäudeteil untergebracht werden, in dem sich 21 Klassenräume befinden. Werden die Mittelschulen zusammengelegt, wird die Zahl ihrer Schülerklassen von gegenwärtig 23

auf in der Übergangszeit 16 bis 18 und in 2 Jahren auf 15 zurückgehen. Der neuen Mittelschule stünden dann genügend Klassenräume für den Umbau in Fachräume zur Verfügung.

Die Zusammenlegung der Mittelschulen zu einer Kœduktionsschule entspricht den modernen Erfordernissen in Unterricht und Erziehung.

Die Kollegien der beiden Mittelschulen haben der Zusammenlegung aus pädagogischen Gründen einstimmig zugestimmt. Die Schulpflegschaft für die Mittelschulen hat auf ihrer Sitzung am 3. ds. Mo. mit 13 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen und ohne Gegenstimme ebenfalls den Plan der Verwaltung gutgeheißen. Auch die Vorstände der Elternbeiräte beider Mittelschulen haben die Notwendigkeit der geplanten Änderungen eingesehen. Die Elternschaft der beiden Mittelschulen, die in Elternversammlungen für die einzelnen Klassen über die Änderungspläne informiert wurde, hat mit wenigen Ausnahmen der Zusammenlegung zugestimmt.

Die aus der Zusammenlegung hervorgehende Mittelschule soll in bisher von der Gustav-Friedrich-Meyer-Schule benutzten Gebäudeteil untergebracht werden und deren Namen tragen.

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen (SchUVG) bedarf die mit dem Antrag 1) angestrebte Entscheidung des Schulträgers der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (Kultusminister).

Der Schulausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 13. ds. Mo. einstimmig zugestimmt.

Dr. H o f f m a n n

Anlage

I) Zahl der Klassen und Schüler in den Gaardener Mittelschulen

Schuljahr	Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule		Gustav-Friedrich-Meyer-Schule	
	Klassenzahl	Schülerzahl	Klassenzahl	Schülerzahl
1955/56	14	480	15	497
1956/57	13	423	15	447
1957/58	13	424	13	404
1958/59	12	412	12	346
1959/60	12	363	12	347
1960/61	11	317	12	328
1961/62	12	337	12	343
1962/63	12	315	12	316
1963/64	12	292	11	285
		Febr. 1964: 283		Febr. 1964: 266

II) Vorhandene Fach- und Nebenräume im Schulkomplex Iltisstraße für die beiden Gaardener Mittelschulen

	Gebäudeteil der Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule	Gebäudeteil der Gustav-Friedrich-Meyer-Schule
--	--	---

I. Klassenräume

Klassenzimmer	23	21
Fachräume		
Physik mit 2 Nebenräumen	-	1
Zeichnen	-	1
Werken mit 4 Nebenräumen	-	2
Turnen mit Nebenräumen	-	1
	23	26

II. Nebenräume

Lehrerzimmer	1	2
Rektor	2	1
Geschäftszimmer	1	1
Sammlungen u. Büchereien	4	4
Arzt	1	-
Elternsprechzimmer	-	1
Fahrschülerraum	-	1
Photoarbeitsraum	-	1
Mopedraum	-	1
	9	12

Was dabei die Wohnstraßen betrifft, so hat solche dort ganz besonders aus mancherlei Gründen nicht schöne Regelung doch jedenfalls die gute Seite, daß Fahrzeuge zum Be- und Entladen (z.B. Kohlen, Umzugsgut) nun am Fahrbahnrand halten können. Dieser bleibt ja jetzt von p a r k e n d e n Fahrzeugen frei. Auch läßt sich die Straßenreinigung nun bis an den Fahrbahnrand durchführen.

Unschöne Ölflecke auf dem Plattenbelag sind zwar zwangsläufig die Folge, Zerstörungen des Plattenbelages sind aber auf verschwindend wenige Einzelfälle beschränkt geblieben.

II.

Im großen und ganzen hält sich in Kiel das Parken auf der Gehbahn im Rahmen der dafür gegebenen Vorschrift (§ 16 II StVO) und den dazu gemachten Ausführungen zu I. Es wird aber auch hier und dort auf nicht entsprechend gekennzeichneten Gehwegen geparkt. Es gibt nämlich im Bundesgebiet Städte, Großstädte, auch gar nicht so weit von Kiel entfernt, wo das in auffallendem Umfange hingenommen wird. Daß bei dem Herumkommen der Kraftfahrer auswärts gesehene schlechte Beispiele sich dann mitunter auch hier auswirken, läßt sich leider nicht von der Hand weisen. Doch tritt die Kieler Polizei der Übertragung solcher schlechten Beispiele auf Kiel grundsätzlich entgegen. In Kiel wird nämlich sowohl von der Verkehrsbehörde als auch der Polizei daran festgehalten, daß nur auf durch Parkleitlinien oder Schilder gekennzeichneten Gehwegflächen geparkt werden darf, sofern sie befestigt sind. Nur auf unbefestigten Gehwegen wird mit Billigung des Landesverkehrsministers in vertretbarem Umfange geduldet, daß auch ohne besondere Kennzeichnung geparkt wird, wenn die Fahrbahn sehr schmal ist, unter dem Gehweg etwa vorhandene Versorgungseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden und den Fußgängern genügend Platz bleibt.

In den vorerwähnten Städten ist schon seit langem praktisch das vorweggenommen, was in dem von einer Kommission von Straßenverkehrssachverständigen des Bundes und einiger Länder ausgearbeiteten Vorentwurf einer neuen Straßenverkehrsordnung l e i d e r die Stellungnahme von Organisationen und Verbänden angefordert. Dieser Vorentwurf will auch ohne besondere Kennzeichnung das Parken auf Gehwegen generell für Fahrzeuge bis zu 2,5 t zulassen, wenn die örtlichen Verhältnisse dies wegen des Verkehrs auf der Fahrbahn erfordern, der Zustand des Gehweges es zuläßt und genügend Platz für die Fußgänger bleibt. Damit würde es praktisch weitgehend der Entscheidung des einzelnen Kraftfahrers überlassen bleiben, ob ein Gehweg zum Parken geeignet ist. Der Kraftfahrer würde nach den Voraussetzungen des Entwurfs leicht geneigt sein, sein Parkrecht zu bejahen, so daß dem Parken auf Gehwegen kaum noch Schranken entgegenstehen würden.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß des Deutschen Städtetages hat sich mit Nachdruck gegen diese, in dem Vorentwurf vorgesehene Änderung ausgesprochen. Daß eine solche Gummifassung, bei der es zu permanenten Auseinandersetzungen zwischen Fuß-

gängern und Kraftfahrern und auch mit der Polizei kommen würde, nicht Vorschrift wird, muß man entschieden wünschen.

III.

Die als eine Notmaßnahme auch in Kiel getroffene Regelung, auf Gehwegstreifen durch Kennzeichnung das Parken zuzulassen, kann und wird - falls es bei der jetzigen Fassung der Vorschrift in § 16 II StVO bleibt - aufgehoben werden, wenn und soweit neu angelegte Parkplätze und/oder Parkhäuser (Hoch- und Tiefgaragen) in dem betreffenden Verkehrsraum mehr Parkmöglichkeiten für den lebenswichtigen Geschäftsverkehr anbieten.

Borchert

B von seiten des Tiefbauamtes:

Für den eigentlichen Stadtkern, die kritische Zone des Parkbedarfs, sind bisher die auf anliegendem Plan eingetragenen 10 Parkbauten (Tiefgaragen und Hochgaragen) mit insgesamt rund 3.700 Stellplätzen vorgesehen. Da die hier zu schaffenden Parkmöglichkeiten zusammen mit den im Straßenraum vorhandenen Parkstreifen, Parkspuren und den vorhandenen ebenerdigen Parkplätzen für die weitere Zukunft nicht ausreichen werden, sind das Stadtplanungsamt und das Tiefbauamt bemüht, weitere Plätze für die Errichtung von Parkbauten auszuweisen.

Von den im Plan dargestellten Parkbauten befindet sich z. Zt. das Parkhaus Bergstraße mit rd. 300 Stellplätzen im Bau. Verhandlungen über die Errichtung weiterer Parkbauten am Schloß, an der Flämischen Straße und unter dem Vorplatz der Ostseehalle laufen. Wann mit der Errichtung dieser Parkbauten zu rechnen ist, kann z. Zt. noch nicht abschließend gesagt werden.

Das im Herbst 1962 fertiggestellte Parkhaus Holtenauer Straße/Ecke Lornsenstraße, das außerhalb des Stadtkerns liegt, enthält 200 Stellplätze. Von diesen sind z. Zt. rd. 170 an Dauerkunden vermietet. 30 Plätze stehen damit hier z. Zt. für Kurzparker zur Verfügung. Nach Angabe der Verwaltung des Parkhauses konnten damit bisher alle Anforderungen erfüllt werden. Sollte der Bedarf an Parkplätzen für Kurzparker hier in Zukunft steigen, wird es notwendig sein, die Zahl der an Dauerbenutzer vermieteten Stellplätze zu vermindern.

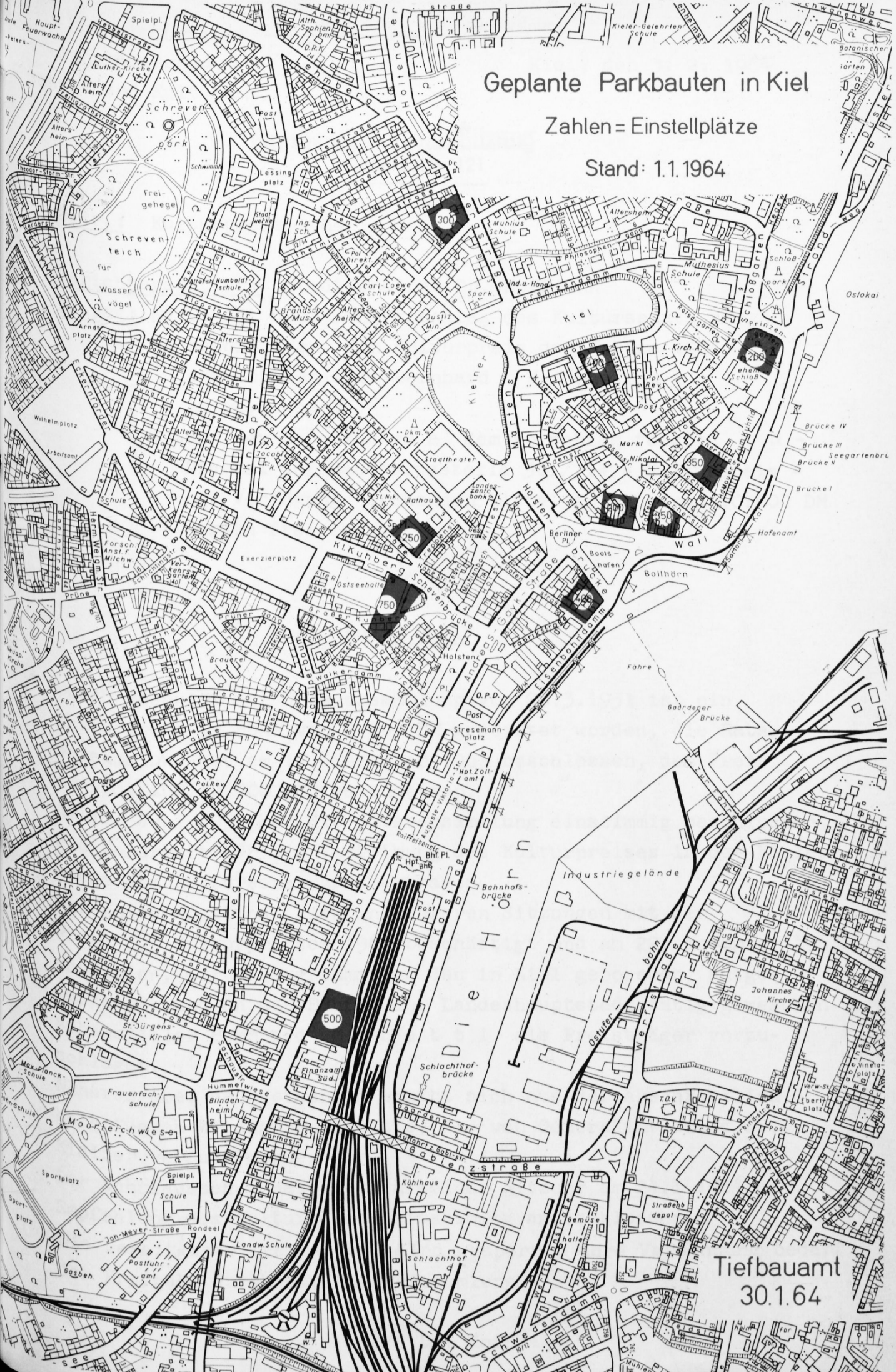
Für das Stadtgebiet außerhalb des Stadtkerns sind Parkbauten bisher nicht geplant. Hier wird es in erster Linie darauf ankommen, alle Möglichkeiten zur Schaffung von Sammelgaragen und privaten Stellplätzen auf Privatgrundstücken und Innenhöfen auszunutzen, um das Dauerparken auf Straßen und Gehsteigen nach Möglichkeit einzuschränken. Darüber hinaus werden selbstverständlich in allen Stadtteilen und vor allen Dingen in allen Neubaugebieten zahlreiche öffentliche Parkplätze, hauptsächlich in den Brennpunkten des Bedarfs vorgesehen und in Bebauungsplänen ausgewiesen.

Dr. Müller-Ibold

Geplante Parkbauten in Kiel

Zahlen = Einstellplätze

Stand: 1.1.1964



Tiefbauamt
30.1.64

Anwesenheitsliste

Sitzung der Ratsversammlung am .. 20. 2. 04 ..

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
1.	Ratsherrin Bendfeldt	Anwesend
2.	Ratsherr Beth	H. M.
3.	Ratsherr Böhm	Böhm
4.	Ratsherr Book	Book
5.	Ratsherr Engel	Engel
6.	Ratsherr Ewers	Ewers
7.	Ratsherrin Franke	—
8.	Ratsherrin Hansen	L. Hansen
9.	Ratsherr Hansen	Hansen
10.	Ratsherrin Hansmann	Hansmann
11.	Ratsherr Hildebrand	Hildebrand
12.	Stadträtin Hinz	—
13.	Ratsherr Hochheim	Hochheim
14.	Ratsherr Jenne	—
15.	Stadträtin Jensch	Jensch
16.	Ratsherr Jeske	Jeske
17.	Stadtrat Dr. Kasch	Kasch
18.	Stadtrat Dr. Kiekebusch	Kiekebusch
19.	Ratsherr Klouth	Klouth
20.	Stadtpräsident Köster	Anwesend
21.	Ratsherr Lüdemann	Lüdemann
22.	Ratsherr Lühr	Lühr
23.	Stadtrat Lütgens	Anwesend
24.	Ratsherr Meyer	Meyer
25.	Ratsherr Dr. Murmann	—

Lfd. Nr.	N a m e	Unterschrift
26.	Ratsherr Nachtigall	<i>Nachtigall</i>
27.	Ratsherr Nentwig	<i>Nentwig</i>
28.	Ratsherr Neumann	<i>Neumann</i>
29.	Ratsherr Nolte	<i>Nolte</i>
30.	Ratsherr Olsson	<i>Olsson</i>
31.	Ratsherr Pfaff	<i>Pfaff</i>
32.	Stadtrat Renner	<i>Renner</i>
33.	Stadtrat Dr. Rüdell	<i>Rüdell</i>
34.	Ratsherr Schäfer	<i>Schäfer</i>
35.	Stadtrat Schatz	<i>Schatz</i>
36.	Stadtrat Schröder	<i>Schröder</i>
37.	Stadtrat Schubert	<i>Schubert</i>
38.	Ratsherr Sichelschmidt	<i>Sichelschmidt</i>
39.	Ratsherr Steinert	<i>Steinert</i>
40.	Ratsherr Stellmacher	<i>Stellmacher</i>
41.	Ratsherr Prof. Dr. Thiede	<i>Thiede</i>
42.	Ratsherrin Tübler	<i>Tübler</i>
43.	Ratsherrin Vormeyer	<i>Vormeyer</i>
44.	Ratsherr Dr. Wagner	<i>Wagner</i>
45.	Ratsherrin Wallbaum	<i>Wallbaum</i>
46.	Stadtrat Westphal	<i>Westphal</i>
47.	Stadtrat Wurbs	<i>Wurbs</i>
48.	Ratsherr Wollschlaeger	<i>Wollschlaeger</i>
49.	Ratsherr Zimmermann	<i>Zimmermann</i>

Anwesenheitsliste

für die Sitzung der Ratsversammlung am 20.2.04.

Hauptamtliche Magistratsmitglieder

Oberbürgermeister Dr. Mühling ✓....
Bürgermeister Titzck ✓....
Stadtrat Borchert ✓....
Stadtrat Engert ✓....
Stadtschulrat Dr. Hoffmann ✓....
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold -....
Stadtrat Renger ✓....
Stadtrat Voss -....

Hohe Beamte

Leitender Magistratsdirektor v. Germar ✓....
Städt. Medizinaldirektor Dr. Papenberg -....
Städt. Baudirektor Mertens ✓....
Städt. Baudirektor Becker ✓....
Städt. Baudirektor Sauer ✓....
Magistratsdirektor Materne -....

Kurzniederschrift
über die Sitzung der Ratsversammlung
am 20. Februar 1964

Beginn: 15.05 Uhr

Ende: 17.30 Uhr

Vorsitzender: Stadtpräsident Köster

Schriftführer: Ratsherrin Wallbaum

Anwesend: Stadträte: ~~Frau Hinz~~, Frau Jensen, Dr. Kasch, Dr. Kie-
kebusch, Lütgens, ~~Dr. Rüdell~~, Schatz, Schrö-
der, Schubert, Westphal, ~~Renner~~, Wurbs

Ratsherren: Beth, Frau Bendfeldt, Böhm, Book, Engel,
Ewers, ~~Frau Franke~~, Frau Hansen, Hansen,
Frau Hansmann, Hildebrand, Hochheim, Jenne,
Jeske, Klouth, Lüdemann, Lühr, Meyer,
~~Dr. Murmann~~, Nachtigall, Nentwig, Neumann,
Nolte, Olsson, Pfaff, Schäfer, Sichel-
schmidt, Stellmacher, Steinert, Prof. Dr.
Thiede, Frau Tübler, Frau Vormeyer, Dr.
Wagner, Frau Wallbaum, ~~Wollschlaeger~~, Zim-
mermann

Es fehlen
entschuldigt:

Ratsherren: Frau Franke, Jenne, Dr. Murmann,
Wollschlaeger

Stadträte: Frau Hinz, Renner, Dr. Rüdell,
Westphal

Es fehlen
unentschuldigt:

Ausschluß von Ratsherren
wegen Befangenheit:

Anwesende hauptamtliche
Magistratsmitglieder: Oberbürgermeister Dr. Mithling, Bürger-
meister Titzck, Stadtrat Borchert, Stadt-
rat Engert, Stadtschulrat Dr. Hoffmann,
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold, Stadtrat
Renger, Stadtrat Voss

Anwesende
der Verwaltung:

Leitender Magistratsdirektor v. Germar,
Städt. Baudirektoren Becker, Mertens,
Sauer, ~~Magistratsdirektor Materne~~, Mit-
glieder der Ortsbeiräte Suchsdorf,
Schilksee und Mettenhof

Ö f f e n t l i c h e S i t z u n g

Die gestellten Anträge:

3. Drucksache 77

Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Bundesbahnlinie Kiel-Eckernförde/Kopperpähler Au/Städtgrenze im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

4. Drucksache 78

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 199 für das Baugebiet Nordseite Prieser Strand 1 - 21 wird aufgrund von § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 und 13 Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen.

Beschluß:

Nach Antrag

5. Drucksache 79

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 219 für das Baugebiet Hertzstraße/Lüderitzstraße/Langer Rehm/Tiefe Allee/Boksberg wird aufgrund von § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BBauG als Satzung beschlossen.

Beschluß:

Nach Antrag

6. Drucksache 118

Für die Dauer von 3 Jahren werden gewählt:

a) Bezirk XIII (Gaarden-Süd u. Kronsburg)

als Schiedsmannstellvertreter

Karl Bresemann, 66
Kiel-Gaarden, Ostring 22
(Neuwahl)

- b) Bezirk XV u. XXV (Hasseldieksdamm
u. Mettenhof)
als Schiedsman
als Schiedsmannstellvertreter
- Helmut Roick,
Kiel-Hasseldieksdamm,
Hofholzallee 23
(Neuwahl)
- Erhard Mrusek,
Kiel-Hasseldieksdamm,
Klingkoppel 18
- c) Bezirk XVI-XVII (Ellerbek und
Wellingdorf)
als Schiedsman
als Schiedsmannstellvertreter
- Karl-Heinz Martens,
Kiel-Ellerbek,
Grabastr. 59
(Neuwahl)
- Fritz Blöhs,
Kiel-Ellerbek,
Drewsstr. 23
(Neuwahl)
- d) Bezirk XVIII (Holtenau)
als Schiedsmannstellvertreter
- Kurt Klein,
Kiel-Holtenau,
Gravensteiner Str. 63
(Neuwahl)
- e) Bezirk XIX u. XX (Pries u.
Friedrichsort)
als Schiedsmannstellvertreter
- Günter Thiel,
Kiel-Pries,
Bachweg 39
(Neuwahl)
- f) Bezirk XXI (Neumühlen-Dietrichsdorf)
als Schiedsman
als Schiedsmannstellvertreter
- Max Nentwig,
Kiel-Neum.-D'dorf,
Turnstr. 7
(Wiederwahl)
- Alfred Büttner,
Kiel-Dietrichsdorf,
Tiefe Allee 37
(Wiederwahl)

Beschluß:

Nach Antrag

7. Drucksache 127

a) Aus dem Schulausschuß scheidet aus:

Bürgerliches Mitglied Herr Günter F i l t e r,
Marienbader Straße 33

Es wird neu gewählt:

Herr Studienrat Gottfried W i e d e r m a n n,
Kiel, Holtenuer Str. 245

b) Aus der Schulpflegschaft für die Mittelschulen
scheidet aus:

Bürgerliches Mitglied Herr Günter F i l t e r,
Marienbader Straße 33.

Es wird neu gewählt:

Herr Mittelschullehrer Claus H u p p,
Kiel-Hasseldieksdamm, Am Wohld 7

Beschluß:

Nach Antrag

8. Drucksache 84

Die anliegende Betriebssatzung für die Stadtwerke Kiel
wird genehmigt.

Beschluß:

Nach Antrag

a) Schulbau	8.879.900 DM
b) Sonstiger Hochbau	6.151.000 "
c) Straßenbau und Straßenelektrolicht	7.361.000 "
d) Stadtentwässerung	7.670.000 "
e) Darlehensgewährungen	56.400 "
	<hr/>
	30.118.300 DM
f) Stadtwerke	15.000.000 "
	<hr/>
g) Hafen- u. Verkehrsbetriebe	45.118.300 "
	<hr/>
	45.118.300 DM

9. Drucksache 122

Der anliegenden Neufassung der "Kieler Marktgebührenordnung" wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

10. Drucksache 97

Der als Anlage beigefügte 4. Nachtrag zur "Entgeltordnung für das Bergschulheim St. Andreasberg und das Schullandheim Schönhagen vom 21. April 1960" wird genehmigt.

Beschluß:

Nach Antrag / 1 Enthaltung

11. Drucksache 126

Die beiliegende Entgeltordnung für das Städt.Krankenhaus wird beschlossen.

Beschluß:

Nach Antrag / 5 Enthaltungen

mit der Maßgabe, daß in § 9 Ziff. b hinter den Worten "aus besonderen Gründen" eingefügt wird: "mit Zustimmung des Krankenhausausschusses".

12. Drucksache 120

1. Zur Finanzierung von Vorhaben des außerordentlichen Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1964 wird ein I. Darlehenskontingent in Höhe von 45.728.300 DM festgesetzt. Das Darlehenskontingent ist durch noch zur Beschlußfassung vorzulegende Darlehen zu decken.

2. Die lt. Ziff. 1 verfügbaren Mittel sind in folgender Weise zur Finanzierung des außerordentlichen Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1964 einzusetzen:

a) Schulbau	8.879.900 DM
b) Sonstiger Hochbau	6.151.000 "
c) Straßenbau und Straßenbeleuchtung	7.361.000 "
d) Stadtentwässerung	7.670.000 "
e) Darlehensgewährungen	86.400 "
	<hr/>
	30.148.300 DM
f) Stadtwerke	15.000.000 "
	<hr/>
	45.148.300 DM
g) Hafen- u. Verkehrsbetriebe	580.000 "
	<hr/>
	45.728.300 DM
	<hr/> <hr/>

3. Aus rein finanztechnischen Gründen erforderlich werdende Verlagerungen der einzelnen Darlehensbeträge sind unter der Voraussetzung zugelassen, daß sich dadurch keine Änderungen in der Bauplanung ergeben. Dem Finanzausschuß ist in solchen Fällen Bericht zu erstatten. Die einzelnen Darlehen dürfen gegeneinander ausgetauscht werden.

Beschluß:

Nach Antrag

13. Drucksache 63

Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 9.600,-DM bei der Haushaltsstelle 552/655 - Beleuchtung, Reinigung, Wasser, Gas -.

Der Betrag wird gedeckt durch die Sperrung eines gleich hohen Betrages bei der Haushaltsstelle 552/431 - Löhne -.

Beschluß:

Nach Antrag

14. Drucksache 123

Die Erhöhung der Gesamtkosten für den Ausbau des Comet-Sportplatzes im Stadtteil Wellingdorf von insgesamt 255.000,-DM auf 261.000,-DM wird genehmigt.

Beschluß:

Nach Antrag

15. Drucksache 124

Zugestimmt wird der Leistung nachstehend aufgeführter außerplanmäßiger Ausgaben

- a) 552/6.9541 - Herrichten von Räumen in der Sporthalle zu Büroräumen - 10.000,-- DM
- b) 552/6.9841 - Beschaffen eines Konferenztisches und 11 Stühle - 900,-- DM

Die Mehrausgaben werden gedeckt durch Sperrung von

- a) 4.000,-DM bei 552/431 - Löhne -
- b) 1.702,-DM bei 541/651 - Miete, Pacht, Anerkennungsgebühren -
- c) 350,-DM bei 541/656 - Heizstoffe -
- d) 4.848,-DM bei 552/6.981 (RV 1963) - Turn- und Sportgeräte -

Beschluß:

Nach Antrag

16. Drucksache 75

- 1. Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1.109.000,-DM bei der Finanzplanstelle 8264/151 - Erweiterung des Fähranlegers am Oslo-Kai - im Finanzplan 1964 der Hafen- und Verkehrsbetriebe.
 - 2. Die überplanmäßige Ausgabe ist, wie folgt, zu decken:
 - a) durch Zurückstellung des Bauvorhabens "Neubau der Bellevue-Brücke" (Finanzplanstelle 8264/126) 400.000,-- DM
Finanzierung: 320.000,-DM
Abschreibungsmittel,
80.000,-- DM
Darlehensmittel,
 - b) durch Heranziehung der bei dem Bauvorhaben "Kutterliegehafen Wellingdorf" (Finanzplanstelle 8264/124 - 1963 -) frei werdenden Abschreibungsmittel 400.000,-- DM,
 - c) durch Heranziehung der bei dem Bauvorhaben "Errichtung von Fähr- und Landanlagen für die Linie Oslo-Kiel" (Finanzplanstelle 8264/151-1961-) nicht benötigten Zuschüsse der Stadt Kiel 89.000,-- DM
 - d) durch allgemeine Abschreibungsreserven des Eigenbetriebes 220.000,-- DM
- insgesamt somit: 1.109.000,-- DM
=====
3. Zur Freimachung der unter Ziff. 2 b eingesetzten Abschreibungsmittel sind im Finanzplan 1963 der Hafen- und Verkehrsbetriebe folgende Umfinanzierungen vorzunehmen:

Beschluß:

Nach Antrag

17. Drucksache 103

Folgende Lohnempfänger- und Angestelltenplanstellen sind in Beamtenplanstellen umzuwandeln:

Verwaltung

Planst. 73/8	Gartenarb. VI BLT	in Betr.Geh. A 1	k.u. VI BLT
Planst. 903/47	St.Ang. VI b BAT	in StOSekr. A 7	
" 7412/17	St.Ang. VII BAT	in StSekr. A 6	k.u. VII BAT
" 511/322	MaschM. VI b BAT	in StOSekr. A 7	K.u. VI b BAT

Hafen- und Verkehrsbetriebe

1 Stelle BAT VII in A 6 - künftig VII BAT

Stadtwerke

4 Stellen III BLT in A 4 - BetrM. - künftig III BLT
1 Stelle V BLT in A 1 - BetrGeh. - künftig V BLT

Stellenübersicht:

46/167	VIII BAT in A 5 - k.u. VIII BAT
87/61	VII BAT in A 6 - k.u. VII BAT
90/96	VII BAT in A 6 - k.u. VII BAT
91/22	VII BAT in A 6 - k.u. VII BAT
41/7	VI b BAT in A 7 - k.u. VI b BAT
34/7	V c BAT in A 8 - k.u. V c BAT
80/160	VI b BAT in A 7 - k.u. VI b BAT

Beschluß:

Nach Antrag

18. Drucksache 105

Die Leitung der "Beschützenden Werkstatt" ist sobald wie möglich einem Sonderschullehrer der Besoldungsgruppe A 11a zu übertragen. Die dafür notwendige Änderung des Stellenplanes (Planstelle 4633/...) ist nachträglich über den Nachtragsstellenplan für das Rechnungsjahr 1964 vorzunehmen.

Beschluß:

Nach Antrag

18a. Drucksache 125

- 1) Die Gustav-Friedrich-Meyer-Schule und die Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule werden mit Beginn des Schuljahres 1964/65 zusammengelegt.
- 2) Die neue Schule führt den Namen Gustav-Friedrich-Meyer-Schule.

Beschluß:

Nach Antrag / 1 Enthaltung

19. Drucksache 119

Anfrage des Rats Herrn Sichelschmidt in der Sitzung der Ratsversammlung am 16.1.64 unter Punkt Verschiedenes, betr. Schaffung von Parkraum.

Beschluß: Die schriftliche Beantwortung des Magistrats zur obigen Anfrage zur Kenntnis genommen.

hmw
Stadtpräsident

Hallmann
Rats Herrin
(Schriftführer)

h. Jürg
Rats Herr

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Kiel, den 24.2.64

- Hauptamt -

- Nein -

1) Widerspruch

2) U.

Herrn Stadtpräsidenten
zurückgesandt.

Witkeuig

Kurz Niederschrift
über die Sitzung der Ratsversammlung
am 20. Februar 1964

Beginn: 17.35 Uhr Ende: 17.40 Uhr

Vorsitzender: Stadtpräsident Köster

Schriftführer: Ratsherrin Wallbaum

Anwesend: Stadträte: ~~Frau Hinz~~, Frau Jensen, Dr. Kasch, Dr. Kie-
kebusch, Lütgens, ~~Dr. Rüdell~~, Schatz, Schrö-
der, Schubert, Westphal, ~~Renner~~, Wurbs

Ratsherren: Beth, Frau Bendfeldt, Böhm, Book, Engel,
Ewers, ~~Frau Franke~~, Frau Hansen, Hansen,
Frau Hansmann, Hildebrand, Hochheim, Jenne,
Jeske, Klouth, Lüdemann, Lühr, Meyer,
~~Dr. Murmann~~, Nachtigall, N entwig, Neumann,
Nolte, Olsson, Pfaff, Schäfer, Sichel-
schmidt, Stellmacher, Steinert, Prof. Dr.
Thiede, Frau Tübler, Frau Vormeyer, Dr.
Wagner, Frau Wallbaum, ~~Wollschlaeger~~, Zim-
mermann

Es fehlen
entschuldigt:

Ratsherren: Frau Franke, Jenne, Dr. Murmann,
Wollschlaeger

Stadträte: Frau Hinz, Renner, Dr. Rüdell,
Westphal

Es fehlen
unentschuldigt:

Ausschluß von Ratsherren
wegen Befangenheit:

Anwesende hauptamtliche
Magistratsmitglieder:

Oberbürgermeister Dr. Mithling, Bürger-
meister Titzck, Stadtrat Borchert, Stadt-
rat Engert, Stadtschulrat Dr. Hoffmann,
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold, Stadtrat
Renger, Stadtrat Voss

Anwesende
der Verwaltung:

Leitender Magistratsdirektor v. Germar,
Städt. Baudirektoren Becker, Mertens,
Sauer, ~~Magistratsdirektor Materne~~, Mit-
glieder der Ortsbeiräte Suchsdorf, Schilk-
see und Mettenhof

Nach Antrag

10. Verschiedenes

NIEDERSCHRIFT

Über die Sitzung der Ratversammlung am 20. Februar 1964,

Rathaus, Ratssaal

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit gibt Stadtpräsident die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse bekannt.

Beginn: 15.05 Uhr

Ende: 17.30 Uhr

Anwesend: Stadtpräsident Köster

Stadträte: Frau Jensen, Dr. Kaack, Dr. Kleibusch, Lütgens, Schatz, Schröder, Schubert, Wurbs

Ratsherrn: Frau Bendfeldt, Beth, Böhm, Bock, Engel, Ewers, Frau Hansen, Heiser, Frau Hansmann, Hildebrand, Hochheim, Jesko, Klouth, Lohmann, Lühr, Meyer, Nachligall, Nentwig, Neumann, Nolte, Olsson, Pfaff, Schäfer, Sichtschnidt, Steinert, Stellmacher, Prof. Dr. Thiede, Frau Tübler, Frau Vormoyer, Dr. Wagner, Frau Wallbaum, Zimmermann

Es fehlen-entschuldigt: Stadträte Frau Hinz, Renner und Dr. Rüdell und Westphal, Ratsherrn Frau Franke, Jenne, Dr. Murmann und Weitschlagger

Als hauptamtliche Mitglieder des Magistrats:

Oberbürgermeister Dr. Mühlhling, Bürgermeister Titzack, Stadträte Barock, Engert, Dr. Hoffmann, Renner

W. Köster

Stadtpräsident

Außerdem sind anwesend: Leitender Magistratssekretär Gernar, Stadtsekretäre Beckler, Mertens

A. Jäger
Ratsherr

Vorsitzender: Stadtpräsident Köster

Schriftführer: *Wallbaum*
Ratsherrin

Schriftführergel: (Schriftführer)

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister Kiel, den. 24.2.64
- Hauptamt -
1.) Widerspruch - *Neu* -
2.) U.
Herrn Stadtpräsidenten
zurückgesandt. *h*

W. Köster

- 2 -

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der Ratsversammlung am 20. Februar 1964,
Rathaus, Ratssaal

Öffentliche Sitzung

Beginn: 15.05 Uhr

Ende: 17.30 Uhr

Anwesend: Stadtpräsident Köster

Stadtträte: Frau Jensen, Dr. Kasch, Dr. Kiekebusch, Lütgens, Schatz,
Schröder, Schubert, Wurbs

Ratsherren: Frau Bendfeldt, Beth, Böhm, Book, Engel, Ewers, Frau Hansen,
Hansen, Frau Hansmann, Hildebrand, Hochheim, Jeske, Klouth,
Lüdemann, Lühr, Meyer, Nachtigall, Nentwig, Neumann,
Nolte, Olsson, Pfaff, Schäfer, Sichelschmidt, Steinert,
Stellmacher, Prof. Dr. Thiede, Frau Tübler, Frau Vormeyer,
Dr. Wagner, Frau Wallbaum, Zimmermann

Es fehlen entschuldigt: Stadtträte Frau Hinz, Renner und Dr. Rüdel und
Westphal, Ratsherren Frau Franke, Jenne, Dr. Murmann und
Wollschlaeger

Als hauptamtliche Mitglieder des Magistrats:
Oberbürgermeister Dr. Mühling, Bürgermeister Titzck, Stadtträte
Borchert, Engert, Dr. Hoffmann, Renger

Außerdem sind anwesend: Leitender Magistratsdirektor v. Germar, Städt.
Baudirektoren Becker, Mertens und Sauer

Vorsitzender: Stadtpräsident Köster

Schriftführer: Frau Ratsherrin Wallbaum

Schriftführergehilfe: Stadtoberinspektor Benk

- - - - -

1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 16. Januar 1964

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 16. Januar 1964 werden keine Bedenken erhoben.

2a) Mitteilungen des Stadtpräsidenten

Keine Mitteilungen.

2b) Mitteilungen des Magistrats und des Oberbürgermeisters

1. Unfallversicherungsschutz für die Mitglieder der Ratsversammlung und Unfallfürsorge für die Mitglieder des Magistrats

/ - Kenntnis genommen. Ein Abdruck der geschäftlichen Mitteilung des Personalamtes ist dieser Niederschrift beigelegt. -

2. Bericht über den Abbau des Bauüberhanges

/ - Kenntnis genommen. Ein Abdruck der geschäftlichen Mitteilung des Kämmereiamtes ist dieser Niederschrift beigelegt. -

3. Stand des Schulbaues für die allgemeinbildenden Schulen

/ - Kenntnis genommen. Ein Abdruck der geschäftlichen Mitteilung des Schul- und Kulturamtes ist dieser Niederschrift beigelegt. -

4. Festsetzung der Beiträge für die "Beschützende Werkstatt"

/ - Kenntnis genommen. Ein Abdruck der geschäftlichen Mitteilung des Jugendamtes ist dieser Niederschrift beigelegt. -

- 3) Betrifft: Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Bundesbahnlinie Kiel-Eckernförde/Kopperpahler Au/Stadtgrenze - Drs. 77 -
Berichterstatter: Bürgermeister Titzck
Antrag: Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Bundesbahnlinie Kiel-Eckernförde/Kopperpahler Au/Stadtgrenze im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz wird zugestimmt.

Bürgermeister T i t z c k erläutert in Vertretung von Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold die Vorlagen zu den Punkten 3 - 5.

Beschluß: Nach Antrag.

- 4) Betrifft: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 199 - Drs. 78 -
Berichterstatter: Bürgermeister Titzck
Antrag: Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 199 für das Baugebiet Nordseite Prieser Strand 1 - 21 wird aufgrund von § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 und 13 Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 5) Betrifft: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 219 - Drs. 79 -
Berichterstatter: Bürgermeister Titzck
Antrag: Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 219 für das Baugebiet Hertzstraße/Lüderitzstraße/Langer Rehm/Tiefe Allee/Boksberg wird aufgrund von § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BBauG als Satzung beschlossen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 6) Betrifft: Schiedsmänner - Drs. 118 -
Berichterstatter: Stadtrat Engert
Antrag: Für die Dauer von 3 Jahren werden gewählt:
- a) Bezirk XIII (Gaarden-Süd und Kronsburg)
als Schiedsmannstellvertreter Karl Bresemann, Kiel-Gaarden, Ostring 66
(Neuwahl)
 - b) Bezirk XV und XXV (Hasseldieksdamm und Mettenhof)
als Schiedsmann Helmut Roick, Kiel-Hasseldieksdamm,
Hofholzallee 23 (Neuwahl)

- als Schiedsmannstellvertreter Erhard Mrusek, Kiel-Hasseldieksdamm,
Klingkoppel 18 (Neuwahl)
- c) Bezirk XVI-XVII (Ellerbek und Wellingdorf)
als Schiedsmann Karl-Heinz Martens, Kiel-Ellerbek, Graba-
straße 59 (Neuwahl)
- als Schiedsmannstellvertreter Fritz Blöhs, Kiel-Ellerbek, Drewsstraße 23
(Neuwahl)
- d) Bezirk XVIII (Holtenau)
als Schiedsmannstellvertreter Kurt Klein, Kiel-Holtenau, Gravensteiner-
straße 63 (Neuwahl)
- e) Bezirk XIX und XX (Pries und Friedrichsort)
als Schiedsmannstellvertreter Günter Thiel, Kiel-Pries, Bachweg 39
(Neuwahl)
- f) Bezirk XXI (Neumühlen-Dietrichsdorf)
als Schiedsmann Max Nentwig, Kiel-Neum.-D'orf, Turn-
straße 7 (Wiederwahl)
- als Schiedsmannstellvertreter Alfred Büttner, Kiel-Dietrichsdorf, Tiefe
Allee 37 (Wiederwahl)

Stadtrat Engert erläutert die Vorlage und dankt den in Kiel tätigen Schiedsmännern für ihre vorbildliche Arbeit, die wesentlich zu einer Entlastung der Gerichte beigetragen habe.

Beschluß: Nach Antrag.

7) Betrifft: Neuwahl eines Ausschußmitgliedes; hier: Umbesetzung im Schulausschuß und in der Schulpflegschaft für die Mittelschulen - Drs. 127 -

Berichterstatter: Stadtpräsident

Antrag: a) Aus dem Schulausschuß scheidet aus:
Bürgerliches Mitglied Herr Günter Filter, Marienbader Straße 33.

Es wird neu gewählt:

b) Aus der Schulpflegschaft für die Mittelschulen scheidet aus:
Bürgerliches Mitglied Herr Günter Filter, Marienbader Straße 33.

Es wird neu gewählt:

Beschluß: Nach Antrag.

Es sind gewählt:

Zu a): Als bürgerliches Mitglied für den Schulausschuß:

Herr Studienrat Gottfried Wiedermann, Kiel, Holtenauer Straße 245.

Zu b): Als Mitglied der Schulpflegschaft für die Mittelschulen:

Herr Mittelschullehrer Claus Hupp, Kiel-Hasseldieksdamm, Am Wohld 7.

8) Betrifft: Betriebsatzung für die Stadtwerke

- Drs. 84 -

Berichterstatter: Bürgermeister Titzck

Antrag: Die anliegende Betriebsatzung für die Stadtwerke Kiel wird genehmigt.

Bürgermeister T i t z c k erläutert in Vertretung von Stadtrat Voss die Vorlage.

Beschluß: Nach Antrag.

9) Betrifft: Gebührenordnung für die Erhebung von Marktstandgeld

- Drs. 122 -

Berichterstatter: Stadtrat Borchert

Antrag: Der anliegenden Neufassung der "Kieler Marktgebührenordnung" wird zugestimmt.

Stadtrat B o r c h e r t erläutert die Vorlage, deren Ziel es sei, eine Kostendeckung für die Unterhaltung der Märkte in Kiel anzustreben und geht auf einzelne Positionen und Auswirkungen der Marktgebührenordnung ein.

Ratsherr P f a f f begründet die Notwendigkeit, die Gebührenordnung für die Erhebung von Marktstandgeld neu zu fassen und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß diese Erhöhungen auch bei den Händlern auf Verständnis stoßen und sich nicht gleich in einer Erhöhung der Preise niederschlagen. Danach geht er auf die Schwierigkeiten ein, denen sich die Marktabteilung in zunehmendem Maße bei der Aufstellung der Verkaufstische gegenüber sieht. Sprecher unterstreicht, daß diese Regelung nur noch in Kiel besteht und auf allen anderen Märkten in Schleswig-Holstein die Verkaufsstände von dem Händlern selbst gestellt werden müssen. Der allgemeine Arbeitskräftemangel mache sich jedoch auch hier bemerkbar, und es werde immer schwieriger, arbeitswillige Helfer zu finden. Umso mehr seien die wenigen Rentner zu loben, die sich hierfür noch zur Verfügung stellen. Sprecher regt an, die Bemühungen um die Besetzung der insgesamt 17 freien Planstellen fortzuführen und die Überlegungen zu verstärken, auf andere Weise, etwa durch die Beschäftigung ganztägiger Kräfte, die schwierige Lage zu beheben. Auf jeden Fall müsse sichergestellt werden, daß der Charakter der Wochenmärkte erhalten bleibe.

Ratsherr **N e n t w i g** glaubt, daß eine bessere Bezahlung mehr Anreiz geben könnte.

Dagegen hält Stadtrat **B o r c h e r t** nicht die Bezahlung, sondern die ungünstige Arbeitszeit für entscheidend. Bei gleicher Bezahlung könnten die Rentner auf anderen Arbeitsstellen zu günstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden. Selbstverständlich aber würde weiter geprüft, ob man nicht durch Überlassung einzelner Stellen an andere Ämter Dienstkräfte ganztätig beschäftigen könnte, die dann jeweils an den Wochenmarkttagen für die Aufstellung der Verkaufstische abgestellt werden.

Beschluß: Nach Antrag.

- 10) Betrifft: Änderung der Entgeltsordnung für das Bergschulheim St. Andreasberg und das Schullandheim Schönhagen - Drs. 97 -

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Antrag: Der als Anlage beigefügte 4. Nachtrag zur "Entgeltsordnung für das Bergschulheim St. Andreasberg und das Schullandheim Schönhagen vom 21. April 1960" wird genehmigt.

Stadtschulrat Dr. **H o f f m a n n** erläutert die Vorlage.

Beschluß: Nach Antrag bei 1 Stimmenthaltung.

- 11) Betrifft: Entgeltsordnung für das Städtische Krankenhaus - Drs. 126 -

Berichterstatter: Stadtrat Schubert

Antrag: Die beiliegende Entgeltsordnung für das Städtische Krankenhaus wird beschlossen.

Stadtrat **S c h u b e r t** erläutert die Vorlage und hebt hervor, daß sich die Pflegesätze durch die Neufassung der Entgeltsordnung nicht ändern, sondern lediglich die Nebenkosten.

Ratsherr **O l s s o n** schließt sich dem Hinweis von Stadtrat Schubert an, bedauert aber, daß den Krankenkassen weitere Belastungen durch die Neuregelung entstehen ohne daß sie dem Verfahren zugestimmt hätten. Weiter bittet Ratsherr Olsson, die Ermächtigung des Dezerenten nach § 9 der Entgeltsordnung insoweit zu ergänzen, als vertragliche Vereinbarungen nur mit Zustimmung des Krankenhausausschusses getroffen werden dürfen.

Stadtrat **S c h u b e r t** erwidert, daß die Krankenhausesellschaft keinesfalls "diktatorisch" Nebenkosten festgesetzt habe, sondern daß die entsprechenden Positionen auf Bundesebene ausgehandelt wurden und daß darüber hinaus die Ortskrankenkasse gegen die Einführung dieser Neuregelung keine Bedenken erhoben hätte. Ferner sei zu bemerken, daß sich die Ersatzkassen außer in Kiel in allen anderen Orten gleichfalls mit diesem Verfahren einverstanden wären.

Beschluß: Nach Antrag mit der Maßgabe, daß in § 9 Ziffer b) hinter die Worte "aus besonderen Gründen" eingefügt wird: "mit Zustimmung des Krankenhausausschusses".
Der Beschluß ergeht bei 5 Stimmenthaltungen.

12) Betrifft: I. Darlehenskongent für das Rechnungsjahr 1964 - Drs. 120 -

Berichterstatter: Bürgermeister Titzck

Antrag: 1. Zur Finanzierung von Vorhaben des außerordentlichen Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1964 wird ein I. Darlehenskongent in Höhe von 45.728.300 DM festgesetzt. Das Darlehenskongent ist durch noch zur Beschlußfassung vorzulegende Darlehen zu decken.

2. Die lt. Ziff. 1 verfügbaren Mittel sind in folgender Weise zur Finanzierung des außerordentlichen Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1964 einzusetzen:

a) Schulbau	8.879.900 DM
b) Sonstiger Hochbau	6.151.000 DM
c) Straßenbau und Straßenbeleuchtung	7.361.000 DM
d) Stadtentwässerung	7.670.000 DM
e) Darlehensgewährungen	86.400 DM
	<hr/>
	30.148.300 DM
f) Stadtwerke	15.000.000 DM
	<hr/>
	45.148.300 DM
g) Hafen- und Verkehrsbetriebe	580.000 DM
	<hr/>
	45.728.300 DM
	<hr/> <hr/>

3. Aus rein finanztechnischen Gründen erforderlich werdende Verlagerungen der einzelnen Darlehensbeträge sind unter der Voraussetzung zugelassen, daß sich dadurch keine Änderungen in der Bauplanung ergeben. Dem Finanzausschuß ist in solchen Fällen Bericht zu erstatten. Die einzelnen Darlehen dürfen gegeneinander ausgetauscht werden.

Bürgermeister T i t z c k erläutert die Vorlage.

Beschluß: Nach Antrag.

13) Betrifft: Sporthalle Lantziusstraße - Drs. 63 -

Berichterstatter: Stadtrat Lütgens

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 9.600,-- DM bei der Haushaltsstelle 552/655 - Beleuchtung, Reinigung, Wasser, Gas -.

Der Betrag wird gedeckt durch die Sperrung eines gleich hohen Betrages bei der Haushaltsstelle 552/431 - Löhne -.

Beschluß: Nach Antrag.

- 14) Betrifft: Ausbau des Comet-Sportplatzes im Stadtteil Wellingdorf - Drs. 123 -
Berichterstatter: Stadtrat Lütgens
Antrag: Die Erhöhung der Gesamtkosten für den Ausbau des Comet-Sportplatzes im Stadtteil Wellingdorf von insgesamt 255.000,-- DM auf 261.000,-- DM wird genehmigt.

Stadtrat Dr. K a s c h gibt seiner Freude über die nach der Vorlage vorgesehene Maßnahme Ausdruck und hofft, daß damit ein Schritt zur Lösung des Sportplatzproblems auf dem Ostufer getan wurde.

Stadtrat L ü t g e n s unterstreicht diese Ausführungen und zeigt an, daß die Bauarbeiten sofort beginnen können. Er hofft, daß sie nicht noch einmal durch Planungen im Rahmen des Neubaues der Schwentinebrücke gestört werden.

Beschluß: Nach Antrag.

- 15) Betrifft: Herrichten von Räumen in der Sporthalle zu Büroräumen für das Sportamt
Berichterstatter: Stadtrat Lütgens - Drs. 124 -
Antrag: Zugestimmt wird der Leistung nachstehend aufgeführter außerplanmäßiger Ausgaben
- | | |
|--|--------------|
| a) <u>552/6.9541</u> - Herrichten von Räumen in der Sporthalle zu Büroräumen - | 10.000,-- DM |
| b) <u>552/6.9841</u> - Beschaffen eines Konferenztisches und 11 Stühle - | 900,-- DM |

Die Mehrausgaben werden gedeckt durch Sperrung von

- | |
|--|
| a) 4.000,-- DM bei <u>552/431</u> - Löhne - |
| b) 1.702,-- DM bei <u>541/651</u> - Miete, Pacht, Anerkennungsgebühren - |
| c) 350,-- DM bei <u>541/656</u> - Heizstoffe - |
| d) 4.848,-- DM bei <u>552/6.981</u> (RV 1963) - Turn- und Sportgeräte - |

Beschluß: Nach Antrag.

- 16) Betrifft: Erweiterung des Fähranlegers am Oslo-Kai; hier: überplanmäßige Ausgabe
Berichterstatter: Stadtrat Renger - Drs. 75 -
Antrag: 1. Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1.109.000 DM bei der Finanzplanstelle 8264/151 - Erweiterung des Fähranlegers am Oslo-Kai - im Finanzplan 1964 der Hafен- und Verkehrsbetriebe.
2. Die überplanmäßige Ausgabe ist, wie folgt, zu decken:

a) durch Zurückstellung des Bauvorhabens "Neubau der Bellevue-Brücke" (Finanzplanstelle <u>8264/126</u>)	400.000, -- DM
<u>Finanzierung:</u> 320.000, -- DM Abschreibungsmittel, 80.000, -- DM Darlehensmittel	
b) durch Heranziehung der bei dem Bauvorhaben "Kutterliegehafen Wellingdorf" (Finanzplanstelle <u>8264/124</u> - 1963 -) frei werdenden Abschreibungsmittel	400.000, -- DM,
c) durch Heranziehung der bei dem Bauvorhaben "Errichtung von Fähr- und Landanlagen für die Linie Oslo-Kiel" (Finanzplanstelle <u>8264/151</u> - 1961 -) nicht benötigten Zuschüsse der Stadt Kiel	89.000, -- DM,
d) durch allgemeine Abschreibungsreserven des Eigenbetriebes	<u>220.000, -- DM</u>
insgesamt somit:	<u><u>1.109.000, -- DM</u></u>

3. Zur Freimachung der unter Ziff. 2 b eingesetzten Abschreibungsmittel sind im Finanzplan 1963 der Hafen- und Verkehrsbetriebe folgende Umfinanzierungen vorzunehmen:

Fpl-St. <u>8264/167</u> - Ausbau der Nordmole Scheerhafen -	
Abschreibungsmittel	150.000, -- DM weniger
Darlehen	150.000, -- DM mehr

Fpl-St. <u>8264/124</u> - Kutterliegehafen Wellingdorf -	
Abschreibungsmittel	150.000, -- DM mehr
Darlehen	150.000, -- DM weniger.

4. Die überplanmäßige Ausgabe (Ziff. 1) und deren Finanzierung (Ziff. 2) sind in den Nachtragsfinanzplan 1964 der Hafen- und Verkehrsbetriebe einzubeziehen.

Stadtrat R e n g e r erläutert die Vorlage.

Stadtrat S c h u b e r t hebt hervor, daß die Erweiterung des Fähranlegers finanziert werde, ohne daß sich dadurch der Darlehensbedarf erhöhe. Die Mittel würden jetzt zweifellos auch besser angewendet werden, wie überhaupt nach seiner Auffassung alles, was dem Fährverkehr diene, als Auswirkung einer echten Hafenwirtschaft anzusehen sei. Auch in Zukunft solle man sich weiter verstärkt für die Einrichtung von Fährverbindungen interessieren.

Stadtrat S c h a t z freut sich über die recht positive Einstellung Stadtrat Schuberts zum Hafenprogramm, nachdem dieser früher einen anderen Standpunkt eingenommen hat. Auch er unterstreicht die Notwendigkeit, weiterhin um die Neueinrichtung von Fährverbindungen bemüht zu bleiben und damit zur Steigerung des Hafenumschlages beizutragen.

Stadtrat S c h u b e r t stellt richtig, daß die Ausführungen von Stadtrat Schatz insofern irreführend seien, als seine Kritik am Hafenprogramm in der Vergangenheit nur Teile dieses Programms betroffen habe und er lieber eine Konzentration der Bemühungen auf Gebiete gesehen hätte, auf denen Kiel echte Chancen besitze.

Ratsherr S c h ä f e r bittet, die geplanten Hochbauten so zu gestalten, daß der Charakter der jetzigen Anlagen und der freie Durchblick auf das Wasser erhalten bleiben.

Stadtrat S c h r ö d e r hofft, daß sich die positive Einstellung der CDU zu den Hafenvorhaben auch auf den Landtag überträgt und zu einer positiven Einstellung zur Förderung der Hafenprojekte führt.

Ratsherr S c h ä f e r erwidert, daß der Landeshaushalt immer noch einen Leertitel enthält und daß seine Fraktion seit jeher gefordert habe, konkrete Anträge für Einzelmaßnahmen zu stellen.

Oberbürgermeister berichtet über seine letzten Besprechungen bei der Landesregierung und unterstreicht, daß die Bemühungen um finanzielle Beteiligung von Bund und Land an den Hafenvorhaben fortgeführt würden, damit die Chance einer Gemeinschaftsarbeit beim Ausbau des Kanalhafens gewahrt bleibe.

Beschluß: Nach Antrag.

17) Betrifft: Übernahme von Dienstkräften, die unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallen, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entsprechend Art. II des 2. Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 9.7.1962

Berichterstatter: Stadtrat Renger

- Drs. 103 -

Antrag: Folgende Lohnempfänger- und Angestelltenplanstellen sind in Beamtenplanstellen umzuwandeln:

Verwaltung

Planst. 73/8	Gartenarb. VI BLT	in Betr.Geh. A 1	k.u. VI BLT
Planst. 903/47	St.Ang. VI b BAT	in StOSekr. A 7	
Planst. 7412/17	St.Ang. VII BAT	in StSekr. A 6	k.u. VII BAT
Planst. 511/322	MaschM. VI b BAT	in StOSekr. A 7	k.u. VI b BAT

Hafen- und Verkehrsbetriebe

1 Stelle BAT VII in A 6 - künftig VII BAT

Stadtwerke

4 Stellen III BLT in A 4 - BetrM. - künftig III BLT
1 Stelle V BLT in A 1 - BetrGeh. - künftig V BLT

Stellenübersicht:

46/167	VIII BAT	in A 5 - k.u. VIII BAT
87/61	VII BAT	in A 6 - k.u. VII BAT
90/96	VII BAT	in A 6 - k.u. VII BAT
91/22	VII BAT	in A 6 - k.u. VII BAT
41/7	VI b BAT	in A 7 - k.u. VI b BAT
34/18	V c BAT	in A 8 - k.u. V c BAT
80/160	VI b BAT	in A 7 - k.u. VI b BAT

Beschluß: Nach Antrag.

- 18) Betrifft: Leitung der "Beschützenden Werkstatt" auf dem Jugendhof Hammer - Drs. 105 -
Berichterstatter: Stadtrat Renger
Antrag: Die Leitung der "Beschützenden Werkstatt" ist sobald wie möglich einem Sonder-
schullehrer der Besoldungsgruppe A 11a zu übertragen. Die dafür notwendige
Änderung des Stellenplanes (Planstelle 4633/...) ist nachträglich über den Nach-
tragsstellenplan für das Rechnungsjahr 1964 vorzunehmen.

Stadtrat R e n g e r erläutert die Vorlage und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Ände-
rung des Stellenplanes unbeanstandet bleibt.

Beschluß: Nach Antrag.

- 18a) Betrifft: Zusammenlegung der Gaardener Mittelschulen (Gustav-Friedrich-Meyer-Schule
und Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule) - Dringlichkeitsvorlage - Drs. 125 -
Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann
Antrag: 1. Die Gustav-Friedrich-Meyer-Schule und die Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule
werden mit Beginn des Schuljahres 1964/65 zusammengelegt.
2. Die neue Schule führt den Namen Gustav-Friedrich-Meyer-Schule.

Die Dringlichkeit der Vorlage war zu Beginn der Sitzung von den Mitgliedern der Ratsver-
sammlung anerkannt worden.

Stadtschulrat Dr. H o f f m a n n erläutert die Vorlage und weist darauf hin, daß nach
den Erwartungen seines Dezernats in den nächsten Jahren weitere Schulen zusammengelegt
werden müssen.

Beschluß: Nach Antrag bei 1 Stimmenthaltung.

19) Betrifft: Antwort auf die Anfrage des Ratsherrn Sichelschmidt in der Ratsversammlung
am 16.1.1964 - Drs. 119 -

Berichterstatter: Stadtrat Borchert

Stadtrat B o r c h e r t verweist zugleich für Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold auf die allen Mitgliedern der Ratsversammlung vorliegende schriftliche Antwort des Magistrats zur Anfrage des Ratsherrn Sichelschmidt in der letzten Sitzung der Ratsversammlung.

Ratsherr S i c h e l s c h m i d t stellt nach dem Ergebnis der Antwort fest, daß zunächst alles beim alten bleiben solle. Die Verkehrsflut steige jedoch laufend und es sei notwendig, gründlichere Überlegungen darüber anzustellen, wie man mit dem Parkproblem fertig würde. So halte er z.B. das Verfahren beim Parken auf den Bürgersteigen in vielen Fällen für zu großzügig. In der Waitzstraße und in der Gerhardstraße würden die Fußgänger von den Parkenden Wagen buchstäblich "an die Wand gedrückt". Ziel der Bemühungen müsse es sein, die Fußgänger gegen die steigende Verkehrsflut zu schützen. Insofern könne ihn die Antwort nicht befriedigen.

Ratsherr H o c h h e i m ist der Auffassung, daß man das Problem nicht nur aus der Sicht des Fußgängers, sondern auch aus der des Kraftfahrers sehen muß. Sicherlich sei es schwer, hier eine zufriedenstellende Lösung zu finden, so lange nicht Parkhäuser und Parkplätze in ausreichender Zahl vorhanden seien. Dennoch sollte versucht werden, klare Richtlinien zu schaffen.

Stadtrat S c h u b e r t war sich von vornherein klar, daß die Antwort auf die Anfrage von Ratsherrn Sichelschmidt kaum anders ausfallen konnte, damit würde man die städtischen Ämter überfordert haben. Bei den aber zweifellos notwendigen weiteren Überlegungen sei das Problem nach seiner Auffassung vor allem von der Warte des Fußgängers aus zu sehen. Daher müßten die Kraftfahrzeugbesitzer auch gezwungen werden, selbst für ihre Wagen geeignete Abstellplätze (z.B. auf Höfen) zu schaffen, wenn ihnen keine Garagen zur Verfügung stehen und sie daran hindern, öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch zu nehmen und sogar unbefestigte Fußwege zu benutzen.

Ratsherr K l o u t h wiederholt seine Auffassung, daß die Steuergelder, mit denen Fußwege mit Platten belegt werden, zu schade dafür sind, daß diese Flächen später als Parkplätze für Kraftfahrzeuge benutzt werden. Zwar könne die Stadt die ständig steigende Zahl der Kraftfahrzeuge nicht steuern, doch müsse sie alles tun, um im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten dieses Problem zu bewältigen. Dabei habe sie mit der Reichsgaragenordnung sehr wohl ein gesetzliches Mittel in der Hand, auch bei bestehenden Gebäuden die Einrichtung von Parkplätzen zu fordern. Die Umstände würden Kiel sicher dazu zwingen, von dieser gesetzlichen Bestimmung Gebrauch zu machen.

Ratsherr S c h ä f e r unterstreicht diese Möglichkeit. In der Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen sieht er eine Verlagerung privater Kosten der KFZ-Besitzer auf die Allgemeinheit. Insofern sei ein konsequentes Eingreifen gerechtfertigt. Wenn die Schaffung von Unterstellplätzen in bereits bebauten Gebieten auch

noch problematisch sein könnte, so sollte doch zumindest in Neubaugebieten das städtebauliche Modell einer Kombination zwischen Fahrstadt und Fußgängerstadt realisiert werden.

Ratsherr **Steinert** wäre dankbar, wenn der Ratsversammlung zur nächsten Sitzung ein Überblick über die Zahl der zugelassenen Fahrzeuge und der bestehenden Einstellplätze vorgelegt würde.

Stadtrat **Schatz** stellt fest, daß auch auf diesem Gebiet die rechtlichen Möglichkeiten der Stadt begrenzt sind. Er hat keine Bedenken, wenn die von seinen Vorrednern angeschnittene Frage im zuständigen Ausschuß erörtert wird, warnt aber davor, sich Illusionen hinzugeben. Sprecher ist außerdem der Meinung, daß es sich hier nicht nur um ein rechtliches, sondern auch um ein finanzielles Problem handelt. Die Finanzausstattung der Stadt aber sei, wie man schon bei den verschiedensten Gelegenheiten hervorzuheben gezwungen war, begrenzt. Nach seiner Auffassung ergebe sich auch hieraus wieder die dringende Notwendigkeit, die Finanzausstattung der Gemeinden den wachsenden Verkehrserfordernissen entsprechend zu verbessern. Die Gemeinden dürften nicht nur die Belastungen aus dem wachsenden Kraftfahrzeugverkehr tragen müssen, sondern müßten auch an dem steigenden Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer teilhaben.

Stadtrat **Borchert** stellt richtig, daß das Ordnungsamt mit den bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen arbeiten müsse. Allein hiervon könne es bei der Durchführung seiner Maßnahmen ausgehen. Selbstverständlich wäre es möglich, das Parken auf Bürgersteigen zu untersagen, die Konsequenz aber wäre, daß der Anlieger- und Besucherverkehr in der Innenstadt und in anderen verkehrsreichen Gebieten wesentlich eingeschränkt würde. Das wäre aber sicherlich kaum zu verantworten.

Allgemein werde es ferner für notwendig angesehen, die öffentlichen Verkehrsmittel attraktiv zu halten, um auf diese Weise eine Entlastung des KFZ-Verkehrs zu erreichen. Dieses Ziel setze aber voraus, daß Straßenbahnen und Busse möglichst ungehindert und schnell vorankommen und nicht durch parkende Wagen und den sich dadurch verzögernden Verkehrsfluß gestört werden. Deshalb habe man auch das Parken auf Fußwegen erlaubt. - Im übrigen sei in keinem Fall der Fußweg auf weniger als 1.50 m eingeschränkt worden. Das Ordnungsamt gehe nämlich von der zweifellos richtigen Auffassung aus, daß es solche Regelungen zu treffen habe, die sowohl den Kraftfahrern wie den Fußgängern dienen und nicht einzelne Gruppen bevorzugen dürfe.

Abschließend bedauert Stadtrat Borchert für seine Mitarbeiter einige Ausführungen in der heutigen Aussprache. Gerade auf diesem Gebiet hätten sich seine Mitarbeiter zusammen mit der Polizei mit besonderer Hingabe bemüht, eine zufriedenstellende Lösung zu finden. Von anderen überörtlichen Gremien und Fachverbänden sei das auch anerkannt worden. Man habe die Verkehrsregelung in Kiel als beispielhaft bezeichnet, was bei einem Vergleich mit anderen Städten sicher auch bestätigt würde. Um so betrüblicher sei es für ihn, daß die eigene Ratsversammlung das heute nicht anerkannt habe.

- Kenntnis genommen -

20) Verschiedenes

Turnhallenbau

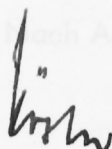
Stadtrat Schatz geht auf eine Pressemeldung ein, wonach Eltern der Hans-Christian-Andersen-Schule Kritik am Programm der Stadt Kiel über den Turnhallenbau geübt und dabei auch zum Ausdruck gebracht haben, daß "man mit Gaarden mache, was man wolle". Stadtrat Schatz stellt richtig, daß diese Ausführungen keineswegs den Tatsachen entsprechen. In jeder Phase des Aufbaues Kiels habe man der Entwicklung in Gaarden besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Im übrigen sei festzustellen, daß bis 1956 der Turnhallenbau verboten war und daß seitdem von der Stadt Kiel laufend neue Hallen erstellt wurden. In diesem Jahre habe sich seine Fraktion bei der Beratung des Haushalts besonders gründlich mit dem Bau einer Turnhalle in Gaarden beschäftigt und sich erst nach reiflicher Überlegung für die Mehrzweckhalle Neumühlen entschlossen. Gleichzeitig habe sie ihre Bereitschaft erklärt, im nächsten Jahr für den Bau der Halle in Gaarden einzutreten. Man mache also keineswegs mit Gaarden "was man wolle". Diese Erklärung mußte Sprecher abgeben, damit nicht falsche Vorstellungen in der Gaardener Bevölkerung entstehen. Sie dürfte sicher sein, daß es der Stadt ernst mit ihrem Aufbauwillen sei und zwischen Schul- und Sportamt volle Übereinstimmung in der Auffassung besteht, daß die Halle in Gaarden dringend notwendig sei. Die Vorbereitungen und Planungen für den Bau sollten daher so beschleunigt werden, daß möglichst schon im Frühjahr 1965 mit dem Bau begonnen werden könne.

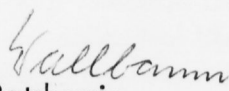
Stadtrat Dr. Kiekebusch hat Verständnis für die Nöte der Gaardener Bevölkerung. Auch in seiner Fraktion sei dieser Punkt Gegenstand gründlicher Erörterungen bei der Haushaltsberatung gewesen. Wenn man sich in diesem Jahre für Neumühlen entschieden habe, so habe es dennoch in der Ratsversammlung sicher keinen gegeben, der auch die Halle in Gaarden nicht schon lieber 1964 gebaut hätte. Leider sei das aber aus finanziellen Gründen nicht möglich gewesen, die Bevölkerung Gaardens sollte hierfür Verständnis aufbringen.

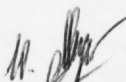
Ratsherr Sichelschmidt unterstreicht die Ausführungen seiner Vorredner. Er hält es für falsch, nun auch noch die einzelnen Stadtteile auf dem Ostufer, dessen Wiederaufbau ein besonderes Anliegen aller Fraktionen war, gegeneinander auszuspielen.

Stadtschulrat Dr. Hoffmann gibt abschließend einen Überblick über die von der Stadt nach dem Kriege geschaffenen Turn- und Sporthallen und sagt zu, den Mitgliedern der Ratsversammlung zur nächsten Sitzung dieses Material schriftlich zuzustellen.

- Kenntnis genommen -


Stadtpräsident


Ratsherrin
(Schriftführer)


Ratsherr
Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister
- Hauptamt -
1) Widerspruch - Nein -
2) U.
Herrn Stadtrat
zurückgesandt.

Kiel, den 9.3.64
- Nein -
Stadtschulrat
zurückgesandt.
Bürgermeister.
A/3.

Kiel, den 2. März 1964

Alt ³/₃₆₄ A.

1) Abschrift der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 20. Februar 1964 erhält das Büro des Stadtpräsidenten zur Kenntnis.

2) Auszüge erhalten:

Von Punkt	2b) 1.	der Niederschrift:	a) Personalamt z.K.
			b) Hauptamt z.K.
" "	2b) 2.	" "	Kämmereiamt z.K.
" "	2b) 3.	" "	Schul- und Kulturamt z.K.
" "	2b) 4.	" "	Jugendamt z.K.
" "	3	" "	a) Stadtplanungsamt z.K.u.w.V.
			b) Bauverwaltungsamt z.K.u.w.V.
" "	4	" "	a) Stadtplanungsamt z.K.u.w.V.
			b) Bauverwaltungsamt z.K.u.w.V.
" "	5	" "	a) Stadtplanungsamt z.K.u.w.V.
			b) Bauverwaltungsamt z.K.u.w.V.
" "	6	" "	3 x Rechtsamt z.K.u.w.V.
" "	7	" "	Schul- und Kulturamt z.K.u.w.V.
" "	8	" "	a) Stadtwerke z.K.u.w.V.
			b) Rechnungsprüfungsamt z.K.
" "	9	" "	a) Ordnungsamt z.K.u.w.V.
			b) Kämmereiamt z.K.
			c) Rechnungsprüfungsamt z.K.
" "	10	" "	a) Schul- und Kulturamt z.K.u.w.V.
			b) Kämmereiamt z.K.
			c) Rechnungsprüfungsamt z.K.
" "	11	" "	a) Städt. Krankenhaus z.K.u.w.V.
			b) Kämmereiamt z.K.
			c) Rechnungsprüfungsamt z.K.
" "	12	" "	2 x Kämmereiamt z.K.u.w.V.
" "	13	" "	a) Sportamt z.K.u.w.V.
			b) 2 x Kämmereiamt z.K.
			c) Rechnungsprüfungsamt z.K.
" "	14	" "	a) Sportamt z.K.u.w.V.
			b) 2 x Kämmereiamt z.K.
			c) Rechnungsprüfungsamt z.K.
" "	15	" "	a) Sportamt z.K.u.w.V.
			b) 2 x Kämmereiamt z.K.
			c) Rechnungsprüfungsamt z.K.

- Von Punkt 16 der Niederschrift: a) Hafen- und Verkehrsbetriebe z.K.u.w.V.
b) 2 x Kämmeriamt z.K.
c) Rechnungsprüfungsamt z.K.
- " " 17 " " a) Personalamt z.K.u.w.V.
b) Rechnungsprüfungsamt z.K.
- " " 18 " " a) Personalamt z.K.u.w.V.
b) Rechnungsprüfungsamt z.K.
- " " 18a " " Schul- und Kulturamt z.K.u.w.V.
- " " 19 " " a) Ordnungsamt z.K.
b) Tiefbauamt z.K.
- " " 20 " " a) Schul- und Kulturamt z.K.
b) Sportamt z.K.

Nichtöffentliche Sitzung

- Von Punkt 1 der Niederschrift: a) Schul- und Kulturamt z.K.
b) Kämmeriamt z.K.
c) Rechnungsprüfungsamt z.K.
- " " 2 " " 2 x Kämmeriamt z.K.u.w.V.
- " " 3 " " a) Liegenschaftsamt z.K.u.w.V.
b) 2 x Kämmeriamt z.K.
c) Rechnungsprüfungsamt z.K.
- " " 4 " " a) Liegenschaftsamt z.K.u.w.V.
b) 2 x Kämmeriamt z.K.
c) Rechnungsprüfungsamt z.K.
- " " 5 " " a) Liegenschaftsamt z.K.u.w.V.
b) 2 x Kämmeriamt z.K.
c) Rechnungsprüfungsamt z.K.
- " " 6 " " a) 2 x Kämmeriamt z.K.u.w.V.
b) Rechnungsprüfungsamt z.K.
- " " 7 " " a) 2 x Kämmeriamt z.K.u.w.V.
b) Rechnungsprüfungsamt z.K.
- " " 8 " " a) Amt für Wirtschaftsförderung z.K.u.w.V.
b) Kämmeriamt z.K.
c) Rechnungsprüfungsamt z.K.
- " " 9 " " a) Amt für Wirtschaftsförderung z.K.u.w.V.
b) Kämmeriamt z.K.
c) Rechnungsprüfungsamt z.K.

3) ZdA.

I.A.

AS
17.3.64

S I T Z U N G

des Magistrats
der Ratsversammlung

vom: 20. 4. 64

Einen Auszug der Niederschrift über die Sitzung

des Magistrats
der Ratsversammlung

heute erhalten:

Öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

A m t

Betrifft:

Unterschrift - Datum -

Punkt: Abdacht

Zimmer 4/3.64

Büro des Stadtpräsidenten

Punkt: 261) - 17-18-

Freie 4/3.64

Personalamt

Punkt: 262)

St. St. 3/3.64

Hauptamt

Punkt: 262) - 9 bis 15-10-1 bis 9-

Gronau 4/4.64

Kammerschatz

Punkt: ~~26~~ 8-9-10-11-13-14-15-10-17-18-
1-3 bis 9-

Schünge 4/III.64

Rechnungsprüfungsausschuss

Punkt: 263-7-10-18a-20-
1-

Strober 4/3.64

Saal- u. Kulturausschuss

Punkt: 264-

Fritzen 4. März 1964

Fugendamt

Punkt: 3-4-5

Stadtplanungsausschuss

Punkt: 3-4-5-

Krey

Bauverwaltungsausschuss

- 3. März 1964

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum -
Rechtsamt	Punkt: 6-	[Signature] 4. März 64
Stadtwerke	Punkt: 8-	[Signature] 5. März 64
Ordnungsamt	Punkt: 9-19-	Häuschildh 5. 3. 64
Städt. Krankenhaus	Punkt: 11	[Signature]
Sportamt	Punkt: 13-14-15-20-	[Signature]
Hafen- und Verkehrsbetriebe	Punkt: 16-	[Signature] 4/364
Tiefbauamt	Punkt: 19-	[Signature] - 3. März 64
Liegenschaftsamt	Punkt: 2-3-4-	[Signature] 4/3. 64
Amt für Wirtschaftsförderung	Punkt: 8-9-	[Signature] 4/364
	Punkt:	